

Stenographisches Protokoll

114. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 7. März 1956

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Zuschrift des Präsidiums des oberösterreichischen Landtages, betreffend Mandatsniederlegung des Bundesrates Dr. Schöpf und Wahl des Bundesrates Schreiner (S. 2646)
- b) Angelobung des Bundesrates Schreiner (S. 2646)

2. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 2646)
- b) Entschuldigung (S. 2646)

3. Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die vorzeitige Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode (S. 2646)

4. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 29. Feber 1956:
 - α) Gehaltsgesetz 1956
 - β) Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956
 - γ) 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz
 Berichterstatter: Gabriele (S. 2647)
 Redner: Brunauer (S. 2651), Dr. Lauritsch (S. 2654), Dr. Reichl (S. 2654) und Dr. Lugmayer (S. 2656)
 Entschliebung, betreffend gesetzliche Maßnahmen für die zweckgerechte Verwendung von Haushalts- und Kinderzulagen (S. 2650) — Annahme (S. 2657)
 Entschliebung, betreffend die Angleichung der Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes an die der Bundesbeamten (S. 2650) — Annahme (S. 2657)
 kein Einspruch (S. 2657)
- b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 29. Feber 1956:
 - α) Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes
 - β) Vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung
 Berichterstatter: Mayrhauser (S. 2658)
 Redner: Dr. Lauritsch (S. 2659)
 kein Einspruch (S. 2660)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1956: 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz
 Berichterstatter: Kuchner (S. 2660)
 Redner: Dr. Lauritsch (S. 2661), Franziska Krämer (S. 2661) und Dr. Lugmayer (S. 2663)
 kein Einspruch (S. 2664)

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1956: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
 Berichterstatter: Haller (S. 2664)
 kein Einspruch (S. 2664)
- e) Beschlüsse des Nationalrates vom 29. Feber 1956:
 - α) Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr
 Berichterstatter: Gugg (S. 2664)
 - β) Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
 Berichterstatter: Haller (S. 2665)
 kein Einspruch (S. 2666)
- f) Beschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Maßwesen (Eichwesen)
 Berichterstatter: Kuchner (S. 2666)
 kein Einspruch (S. 2667)
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Abänderung der Eisenbahnverkehrsordnung
 Berichterstatter: Brunauer (S. 2667)
 kein Einspruch (S. 2668)
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: 8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle
 Berichterstatter: Plaimauer (S. 2668)
 kein Einspruch (S. 2669)
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes
 Berichterstatter: Brunauer (S. 2669)
 Redner: Dr. Lauritsch (S. 2670) und Dr. Prader (S. 2672)
 kein Einspruch (S. 2677)
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Abänderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955
 Berichterstatter: Pfaller (S. 2677)
 kein Einspruch (S. 2678)
- k) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1956: Genehmigung des Beitrittes Österreichs zum Europarat
 Berichterstatter: Flöttl (S. 2678)
 Redner: Dr. Duschek (S. 2678)
 kein Einspruch (S. 2679)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Herke: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 114. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 10. Feber 1956 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Herren Bundesräte Handl, Schulz und Dr. Machold.

Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich der Herr Bundesrat Geiger.

Es ist ein Schreiben des Präsidenten des oberösterreichischen Landtages eingelangt. Ich ersuche die Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Mitglied des Bundesrates Dr. Albert Schöpf hat sein Mandat mit Wirkung vom 2. März 1956 zurückgelegt. Der oberösterreichische Landtag hat am 19. November 1955 gemäß Art. 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 als Ersatzmann für Dr. Albert Schöpf Herrn Georg Schreiner, Direktor-Stellvertreter in Hart 56, Post Leonding, gewählt.

Es wird gebeten, Herrn Georg Schreiner in der nächsten Sitzung des Bundesrates anzugeloben. Zustellungen an Herrn Schreiner mögen bis auf weiteres unter der Adresse Linz, Harrachstraße 12, vorgenommen werden.

Der Dritte Präsident:

Mayr“

Vorsitzender: Dieses Schreiben dient zur Kenntnis.

Der neu nominierte Bundesrat Herr Georg Schreiner ist bereits im Haus erschienen. Ich werde sofort seine Angelobung vornehmen. Ich ersuche den neuen Herrn Bundesrat, nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Schriftführerin das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich bitte die Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Schreiner leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat herzlichst in unserer Mitte.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche die Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. März 1956, Zl. 463-NR/1956, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. März 1956, betreffend das Bundesgesetz, womit die VII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der Tagesordnung jeweils gemeinsam durchzuführen, und zwar:

1. über die Punkte 1, 2 und 3;
2. über die Punkte 4 und 5;
3. über die Punkte 6 und 7.

Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden die Berichterstatter jedesmal zuerst ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte gemeinsam abgeführt; die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Ferner nehme ich, wenn hiegegen kein Einwand erhoben wird, eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß die Punkte 13 und 14 nach Punkt 5 zur Verhandlung gelangen. Wird dagegen ein Einwand

erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zu den **Punkten 1, 2 und 3** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 1: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz über die Bezüge der Bundesbeamten (**Gehaltsgesetz 1956**),

Punkt 2: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (**Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956**), und

Punkt 3: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz, womit das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 177/1951, abgeändert und ergänzt wird (**2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz**).

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß: Bundesgesetz über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956), soll ein Versprechen der Bundesregierung gegenüber den Bundesbeamten eingelöst werden. Am 15. April 1953 hat die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung angekündigt, daß Wege gesucht würden, um die Bezüge der öffentlich Bediensteten an die Lebenshaltungskosten heranzuführen. Diese Besserstellung sollte sowohl durch die Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifes als auch durch Erhöhung der Bruttobezüge erreicht werden. Am 28. Mai 1953 wurde die Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77, beschlossen, die eine Hebung der Teuerungszuschläge zu den Gehältern auf das 3,7fache der Gehälter in drei Etappen vorsah, deren erste am 1. Juli 1953 wirksam wurde und den ersten bedeutenden Schritt zur Entnivellierung der Bezüge darstellte. Die für 1. Jänner 1955 vorgesehene zweite und die für spätestens 1. Dezember 1955 vorgesehene dritte Etappe wurden bekanntlich auf den 1. Oktober 1954 beziehungsweise auf den 1. Juni 1955 vorverlegt, sodaß mit 1. Juni 1955 eine rund 4,7fache Aufwertung der Beamtenbezüge des Jahres 1946 erreicht wurde.

Durch die Steuerreformen 1954 und 1955 wurde der Reallohn der öffentlich Bediensteten, insbesondere in den höheren Dienstpostengruppen, wesentlich verbessert.

Einen weiteren Schritt zur Entnivellierung der Bezüge und zur Besserstellung der Bundesbediensteten bedeutete die sogenannte Zwischenlösung vom 25. Mai 1955.

Durch das Gehaltsgesetz 1956 sollen nun die Bezüge der Bundesbediensteten auf rund das 6fache der durch das Gehaltsüberleitungsgesetz vom Jahre 1946 bestimmten Gehaltsansätze gebracht werden, wobei die Verbesserungen, die durch die Zwischenlösung erreicht worden sind, eingebaut wurden.

Das neue Gehaltsgesetz löst die besoldungsrechtlichen Teile des im Jahre 1946 beschlossenen Gehaltsüberleitungsgesetzes ab. Die über das Besoldungswesen hinausgehenden Vorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes bleiben aufrecht und sollen in einem späteren Zeitpunkt mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik und mit den geltenden Pensionsvorschriften zu einem „Allgemeinen Dienstrecht“ einerseits beziehungsweise einem „Pensionsrecht“ andererseits zusammengefaßt werden.

Bei Ausarbeitung des Gehaltsgesetzes 1956 war insbesondere auf das Leistungs- und Familienprinzip sowie auf die Lösung verschiedener Probleme, wie Akademikerproblem, Arbeiter- und Meisterproblem, auf die Lehrer, Richter usw. Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere laufend Besprechungen mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, von dem, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, wertvolle Anregungen für die Ausgestaltung des Gesetzes ausgingen, durchgeführt wurden.

Die neuen Gehaltsansätze sollen in mehreren Stufen erreicht werden; die erste, 85 Prozent der neuen Gehälter, soll mit 1. Februar 1956 für die aktiven Bediensteten und mit 1. Jänner 1956 für die Pensionisten wirksam werden. Das Erfordernis beträgt für die 85 Prozent heuer 715 Millionen Schilling; derzeit ist für 290 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag vorgesorgt. Der fehlende Betrag muß durch Einsparungen aufgebracht werden.

Das Gesetz selbst zerfällt in zehn Abschnitte mit 96 Paragraphen und einigen Überleitungstabellen. Abschnitt I beinhaltet allgemeine Bestimmungen; Abschnitt II enthält Bestimmungen und Gehaltstabellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung; Abschnitt III enthält die Gehaltstabelle für Beamte in handwerklicher Verwendung; Abschnitt IV behandelt in drei Unterabschnitten A, B und C die Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, die Richter und die staatsanwaltschaftlichen Beamten; Abschnitt V, Hochschulehrer, umfaßt die ordentlichen und außerordentlichen Hochschullehrer sowie die nichtständigen und ständigen Hochschulassistenten; Abschnitt VI,

Lehrer, faßt die Lehrergruppen L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2 V und L 3 zusammen und regelt sowohl die Gehaltsansätze wie die Leiterzulagen an Mittel-, Haupt-, Sonder-, Berufs- und Volksschulen sowie an Kindergärten; Abschnitt VII, Beamte des Schulaufsichtsdienstes, enthält Bestimmungen und Gehaltstabellen für die in den Verwendungsgruppen S 1, S 2, S 3 und S 4 eingeteilten Inspektionsorgane; Abschnitt VIII, Wachbeamte, beinhaltet die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gendarmerie, Sicherheitswache, Zollwache, Justizwache und Kriminalbeamte; Abschnitt IX beinhaltet in zwei Unterabschnitten A und B die Bestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten; Abschnitt X enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 finden gemäß § 1 des Gesetzes nur auf die Bundesbediensteten des Dienststandes Anwendung. Für die Pensionsparteien des Bundes bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht. Die zur Durchführung der Pensionsautomatik notwendigen Bestimmungen wurden aus Gründen der Systematik in die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 aufgenommen.

Die besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten — behandelt in § 2 — wurde gegenüber dem Gehaltsüberleitungsgesetz 1946 geändert; künftighin wird es an Stelle von vier Besoldungsgruppen acht geben.

Die Ausweitung von vier auf acht Besoldungsgruppen ergab sich durch die Einführung eines eigenen Gehaltsschemas für die Beamten in handwerklicher Verwendung, durch die Auflösung der im GÜG zusammengefaßten Besoldungsgruppe Lehrer in die Besoldungsgruppen Hochschullehrer, Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes sowie schließlich durch die infolge der Aufstellung des Bundesheeres notwendig gewordenen Einführung einer Besoldungsgruppe für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

Laut § 3 Abs. 3 sind nunmehr die jeweils am 1. Juni beziehungsweise 1. Dezember fälligen Sonderzahlungen gesetzlich geregelt.

§ 4 regelt die Familienzulagen; die Kinderzulagen und die Haushaltszulage wurden auf 100 S aufgerundet und gelangen in der ersten Etappe mit 90 Prozent zur Auszahlung.

Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die erhöhte Haushaltszulage — § 4 Abs. 7 — wurde von 200 S auf 460 S erhöht; dieser Betrag entspricht der Mindestrente nach dem ASVG.

Im § 5 erfolgt die Regelung über die Versorgung von Kindern eines Beamten, für die er eine Kinderzulage bezieht.

§ 6 enthält Bestimmungen über Anfall und Einstellung des Monatsbezuges.

Im Abs. 1 des § 7 wurde eine Ermächtigung aufgenommen, nach der das Bundesministerium für Finanzen eine Auszahlung der Monatsbezüge vor dem gesetzlich vorgesehenen Auszahlungstag genehmigen kann.

§ 8 regelt die Vorrückung der Beamten in eine höhere Gehaltsstufe. Neu ist, daß ein Beamter, der am 1. April ernannt wird, nunmehr nicht am 1. Jänner vorrückt, sondern am 1. Juli; eine sinnngemäße Regelung wurde auch für die am 1. Oktober ernannten Beamten getroffen.

Die §§ 9 und 10 entsprechen den §§ 18 und 19 des GÜG, sie betreffen die Aufschiebung der Vorrückung und Hemmung der Vorrückung und wurden ohne materielle Änderungen in das Gehaltsgesetz 1956 übernommen.

§ 12 beinhaltet eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung einer Vordienstzeitenverordnung; diese Ermächtigung wurde im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genauer gefaßt.

§ 15 zählt die Arten der Nebengebühren auf.

§ 16 enthält Richtlinien für die Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Reisegebührenvorschrift.

Die §§ 17 bis 19 behandeln die Aufwandsentschädigungen, Mehrleistungsvergütungen und Sonderzahlungen.

§ 20 regelt die Zuerkennung einmaliger Belohnungen an Bundesbedienstete.

Die Gehaltstabellen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung wurden in § 28 nach neuen Gesichtspunkten erstellt. An die Stelle der bisherigen sechs Dienstpostengruppen treten neun Dienstklassen. Die Einteilung und Bezeichnung der bisherigen fünf Verwendungsgruppen wurde nicht geändert.

Die Laufbahn der Beamten in den Verwendungsgruppen E, D und C beginnt in der Dienstklasse I, die der B-Beamten in der Dienstklasse II und die der A-Beamten in der Dienstklasse III. Innerhalb der Dienstklasse rückt der Beamte jeweils nach zwei Jahren um eine Gehaltsstufe vor, wobei die Vorrückungsbeträge in den Verwendungsgruppen und Dienstklassen — mit Ausnahme der Dienstklassen I bis III — verschieden sind.

In materieller Hinsicht ist zu bemerken, daß das neue Gehaltsgesetz gegenüber dem derzeitigen Zustand für alle Besoldungsgruppen eine stärkere Betonung des Leistungsprinzips bringt und daß in den einzelnen Laufbahnen ein rascheres Ansteigen der Gehälter im ersten Teil der Laufbahn vorgesehen ist,

das durch eine Verlangsamung des Gehaltsanstieges gegen Ende der Laufbahn ausgeglichen wird.

Dem Familienprinzip wurde insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß in jeder Verwendungsgruppe in der 3. Gehaltsstufe, also nach vier Jahren, eine Verdoppelung des Bienniums erfolgt und daß in den Verwendungsgruppen E, D und C nach zehn, in der Verwendungsgruppe B nach acht und in der Verwendungsgruppe A nach sechs Dienstjahren ein fünffaches Biennium gegeben wird.

Der § 29 führt als neuen Begriff für alle Besoldungsgruppen eine gleichmäßige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, jeweils erreichbar nach vier im Höchstgehalt verbrachten Dienstjahren, ein. Dazu ist zu bemerken, daß die Gehaltsansätze und die Dienstalterszulage in den einzelnen Dienstklassen so aufeinander abgestimmt worden sind, daß der angestrebte durchschnittliche Valorisierungsfaktor 6 in der Lebensverdienstsumme erreicht wird.

Besonders wichtig für alle Bediensteten ist die Gewährung einer Dienstzulage gemäß § 30. Hier wurde Vorsorge getroffen, daß Bedienstete einzelner Dienstzweige in ihrer Besoldung gegenüber den Bediensteten anderer Dienstzweige der gleichen Verwendungsgruppe durch Zuerkennung einer Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages hervorgehoben werden können, wenn es im Hinblick auf die Bedeutung dieses Dienstzweiges geboten erscheint.

§ 32 beinhaltet die Zeitvorrückung. Diese Einrichtung bestand bereits im Gehaltsgesetz 1927, wurde jedoch im Gehaltsüberleitungsgesetz vernachlässigt. Die Wiedereinführung der Zeitvorrückung ist daher zu begrüßen.

Ferner bringt auch der § 35, welcher die Überstellung eines Beamten von einer Verwendungsgruppe in eine höhere regelt, gegenüber dem derzeitigen Zustand eine bedeutende Verbesserung hinsichtlich der in Zukunft hierbei auftretenden Überstellungsverluste.

Die Überstellung eines Beamten einer anderen Besoldungsgruppe zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung beinhaltet der § 37.

Schließlich wurde gemäß § 38 die Exekutivdienstzulage an Stelle der bisherigen Wachdienstzulage eingebaut.

Als eigene Besoldungsgruppe wurde — wie schon erwähnt — die Gruppe „Beamte in handwerklicher Verwendung“ geschaffen. § 39 behandelt die Zahl der Verwendungsgruppen sowie das Gehaltsschema. Alle anderen Bestimmungen des Abschnittes II finden auf diese Beamtengruppe sinngemäß Anwendung.

Die §§ 41 bis 47 behandeln die Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten. Auch für diese Besoldungsgruppe wurden verschiedene Verbesserungen in das Gehaltsgesetz 1956 eingebaut, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit als Rechtspraktikant beziehungsweise als Richteramtsanwärter oder als Hilfsrichter.

Zu den Abschnitten V bis VII, welche die §§ 48 bis 71 umfassen, ist zu bemerken, daß die Besoldungsregelung für die Hochschullehrer, die Lehrer und die Beamten des Schulaufsichtsdienstes im Gehaltsüberleitungsgesetz zusammengefaßt war. Im Gehaltsgesetz 1956 wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen jeder dieser Gruppen ein eigener Abschnitt gewidmet. Hierbei wurden verschiedene Verbesserungen für die einzelnen Lehrergruppen vorgenommen und insbesondere das Hauptschullehrerproblem einer besonderen Berücksichtigung unterzogen.

§ 72 besagt, daß für die Wachebeamten die Bestimmungen aus dem Abschnitt II für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung über den Gehalt, die Dienstalterszulage, die Zeitvorrückung, die Beförderung und die Überstellung sinngemäß gelten.

Eine Verbesserung bringt § 73 für die eingeteilten Wachebeamten, und zwar derart, daß Dienstzulagen für eingeteilte Wachebeamte bereits ab der Definitivstellung vorgesehen sind, während nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz ein Anspruch erst bestand, wenn der eingeteilte Wachebeamte die 15. Gehaltsstufe erreicht hatte.

§ 74 behandelt die Wachdienstzulage; diese wurde in einem geringeren Ausmaß valorisiert als der Durchschnitt des Gehaltes der Wachebeamten.

Die §§ 75 bis 82 beinhalten Bestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten. Für die Berufsoffiziere gelten die allgemeinen Bestimmungen wie bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Sie erhalten analog den anderen Wachekörpern Dienstzulagen und eine Truppendienstzulage.

Die zeitverpflichteten Soldaten erhalten auf Grund der Bestimmungen der §§ 78 und 79 einen Grundgehalt, der ohne Rücksicht auf die Verwendungsgruppe und ohne Rücksicht auf den Dienstgrad gleich hoch ist. Die unterschiedliche Besoldung wird durch die Dienstzulagen, welche in Dienststufen gegliedert sind, erreicht.

Die zeitverpflichteten Soldaten haben laut § 80 keine Pensionsbeiträge zu entrichten, da sie in der Allgemeinen Sozialversicherung versichert sind.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten die §§ 83 bis 95, wobei als besonders maßgeblich für die künftige Stellung der Bundesbeamten der § 83 bezeichnet werden kann. Dieser Paragraph regelt an Hand der angeschlossenen Überleitungstabellen die Überleitung der Bundesbeamten auf Grund der nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz innegehabten Dienstposten in das Gehaltsgesetz 1956.

Um in der Übergangszeit — es wird erwähnt, daß es künftig notwendig sein wird, bei Beförderungen etwas zurückhaltender zu sein als bisher — Härten zu vermeiden, können Personalzulagen gewährt werden.

Sehr wichtig ist der § 86, der die doppelte Anrechnung von Haftzeiten vorsieht. Obwohl die Bestimmungen im allgemeinen der bisherigen Rechtslage entsprechen, mußten, auf das Gehaltsgesetz abgestimmt, neue Tabellen erstellt werden.

Der § 90 beinhaltet das Wirksamwerden des Gesetzes mit 1. Feber 1956.

§ 91 regelt das Ausmaß der den Bundesbeamten ab 1. Feber 1956 gebührenden Monatsbezüge, und zwar für die Haushaltszulage, die Kinderzulagen, die Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage und Truppendienstzulage sowie die übrigen Teile des Monatsbezuges. Mit Wirkung vom 1. Feber 1956 gilt folgende Formel: 85 Prozent der Gehaltsansätze, mindestens um 70 S mehr als bisher, höchstens aber 100 Prozent der neuen Bezüge.

Der Abs. 3 besagt, daß die Monatsbezüge stufenweise auf das volle in diesem Bundesgesetz vorgesehene Ausmaß zu erhöhen sind.

Die §§ 92 und 93 befassen sich mit Ausnahmebestimmungen, die auf Grund des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes notwendig werden.

§ 94 besagt, daß gewisse Ausnahmebestimmungen, die für die Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und für Bedienstete der Parlementsdirektion gelten, vom Gehaltsgesetz 1956 nicht berührt werden.

§ 95 beinhaltet die Vollzugsklausel.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Feber 1956 dem Regierungsentwurf sowie den vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates vorgeschlagenen Abänderungen, die schon im neuen Entwurf verarbeitet wurden, sowie einer EntschlieÙung, betreffend die zweckgerechte Verwendung von Haushalts- und Kinderzulagen, die Zustimmung erteilt.

Weiters wurde als § 95 eine Bestimmung eingebaut, wonach die Überleitungsdekrete auf Grund des Gesetzes gebührenfrei erklärt werden.

Der im Regierungsentwurf die Vollzugsklausel enthaltende § 95 wird daher § 96.

Ferner hat der Nationalrat eine EntschlieÙung gefaßt, die lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Wege einer Bezugszuschlagsverordnung die Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes den ab 1. Feber 1956 geltenden Bezügen der Bundesbeamten anzugleichen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat am 6. März 1956 das Gehaltsgesetz 1956 eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die beiden EntschlieÙungen anzunehmen.

Vorsitzender: Ich danke. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zum zweiten Punkt der Tagesordnung zu referieren.

Berichterstatter Gabriele: Die zweite Vorlage betrifft das Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird, die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956. Im Gehaltsüberleitungsgesetz müssen Änderungen durchgeführt werden, die sich durch das Herausheben der besoldungsrechtlichen Bestimmungen und durch deren Einbau in das Gehaltsgesetz 1956 ergeben.

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum Gehaltsgesetz 1956 ausgeführt worden ist, beinhaltet das Gehaltsgesetz 1956 nur besoldungsrechtliche Bestimmungen, während die allgemeinen dienst- und pensionsrechtlichen Vorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes weiterhin in Geltung bleiben. Die noch im Gehaltsüberleitungsgesetz in Geltung bleibenden Vorschriften sollen zu einem späteren Zeitpunkt mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik beziehungsweise mit den geltenden Pensionsvorschriften zu einem Allgemeinen Dienstrecht einerseits und einem Pensionsrecht andererseits zusammengefaßt werden.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz muß daher in zweifacher Hinsicht abgeändert werden, und zwar dadurch, daß

1. die in das Gehaltsgesetz 1956 übernommenen besoldungsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden und

2. die verbleibenden Bestimmungen an den neuen Aufbau des Gehaltsgesetzes 1956 angepaßt werden.

Dies soll durch die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 erfolgen, welche mit 1. Feber 1956 in Kraft treten soll.

Der Gesetzentwurf selbst umfaßt 10 Artikel. Art. I ist in 33 Ziffern gegliedert. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

darf ich auf die ausführlichen Erläuterungen der Regierungsvorlage verweisen.

Nur hinsichtlich der mit Z. 24 vorgeschlagenen neuen Formulierung des § 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes will ich mit Freude und Genugtuung feststellen, daß dadurch eine klare und eindeutige Fassung für die „Pensionsautomatik“ gefunden wurde.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 1956 dem Regierungsentwurf sowie den vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat am 6. März 1956 die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zum dritten Punkt der Tagesordnung zu berichten.

Berichterstatter **Gabriele:** Das Bundesgesetz, womit das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 177/1951, abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz), wurde durch das Gehaltsgesetz 1956 und das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 notwendig. Da im § 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes der Gesetzgeber grundsätzlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, daß besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften der Bundesbediensteten auch für die Landeslehrer gelten sollen, werden mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1956 auf die Landeslehrer ausgedehnt. Auf Grund dieser Willensäußerung des Gesetzgebers ergibt sich aus legislatischen Gründen die Notwendigkeit einer Reihe kleinerer Änderungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, die der Anpassung an das Gehaltsgesetz 1956 und an das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 dienen.

Die Regierungsvorlage, welche fünf Artikel umfaßte, wurde durch einen Antrag der Abg. Dr. Oberhammer, Dr. Neugebauer und Genossen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates durch Einfügung eines neuen Artikels II ergänzt, wodurch die bisherigen Artikel II bis V die Bezeichnungen III bis VI erhielten.

Zu den einzelnen Bestimmungen verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen der Regierungsvorlage.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 1956 dem Regierungsentwurf

sowie dem vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates vorgeschlagenen Ergänzungsantrag die Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat am 6. März 1956 die 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Brunauer.

Bundesrat **Brunauer:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir Sozialisten begrüßen das Gehaltsgesetz 1956 und erblicken darin den ersten Schritt zur Reform des Beamtenrechtes in Österreich. Wir müssen uns vor Augen halten, daß wir bereits 1945 in den Gewerkschaften bemüht waren, im Interesse der Bundesbeamten und der Vertragsbediensteten eine Änderung der Systeme gegenüber 1938 herbeizuführen. Mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz, das lediglich für eine bestimmte Zeit des Überganges zum Aufbau der Personalstände im Zusammenhang mit dem Beamten-Überleitungsgesetz bestimmt war, wurde bezweckt, das Gehaltsgesetz 1927 abzulösen.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1934 wurde durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948 abgelöst, denn wir wußten aus der Erfahrung der Zeit vor 1938, daß damals zum überwiegenden Teil gerade bei den kleinsten Bediensteten die achttägige Vertragsfrist bestanden hat, sodaß damals Hunderte von Vertragsbediensteten samstags mit Bangen warten mußten, ob der Vorstand ermächtigt war, ihren Vertrag für die nächste Woche unterfertigen zu lassen.

Im weiteren wurde das im Oktober 1934 geschaffene Betriebsbeamtengesetz abgelöst, das dem Beamtengehaltsgesetz angepaßt sein sollte, jedoch in den Bezügen weit zurückgeblieben war. Der Bezug war damals in der untersten Gruppe der Betriebsbeamten 130 S. Ich möchte auf die Ablösung der Aspirantenverordnung 1933 und der Taggeldregelung für die nicht vollbeschäftigten Hilfsbediensteten mit den drei Entlohnungsstufen hinweisen. Insbesondere wurde die sogenannte Expedientenverordnung, die vor 1938 bestanden hat und als äußerst unsozial zu bezeichnen war, abgelöst, denn die in diese Kategorie Fallenden standen in einem rein privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn sie krank waren, mußten sie sogar für einen Ersatz aufkommen, ja noch mehr, sie mußten sogar für die Beistellung der Amtseinrichtung vorsorgen.

Wir finden nun aber auch eine Ablösung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter, die beim Bunde beschäftigt waren. Diese Arbeiter hatten bisher keine Möglichkeit, pragmatisiert zu werden, und wenn es einem gelang, aus dem Kollektivverhältnis in das Vertragsverhältnis hinüberzukommen, dann wurden ihm seine Dienstzeiten als Vertragsbediensteter und später als Beamter im Vertragsangestellten- und Beamtenverhältnis nicht angerechnet.

Ferner wurde die Frage der Bauschentlohnungskräfte, das größte Übel für die damaligen Arbeitnehmer, aus der Welt geschafft. Bauschentlohnungskräfte hat es im Bundesdienst gegeben; ich kann heute noch lebende Zeugen vorführen, die als Bauschentlohnungskräfte im Bundesdienst mit 47 Stunden 59 Minuten tätig waren. Nur wegen des Fehlens der einen Minute, das eine rein bürokratische Schikane war, war dann der Betreffende nicht voll beschäftigt. Er hatte daher weder Anspruch auf irgendwelche soziale Rechte noch auch Anspruch auf Urlaub und dergleichen.

So waren die wirklichen Verhältnisse vor 1938 in den verschiedenen Sparten des Bundesdienstes außerhalb des damals geltenden Gehaltsgesetzes 1927.

Wenn wir uns die Entlohnungsverhältnisse gerade der großen Masse der unteren Gruppen von damals ansehen, so müssen wir uns vor Augen halten, daß die Entlohnung in den damaligen Verwendungsgruppen 1, 2 und 3 in der Ortsklasse A 147,20 S betrug und in der nächsten 4. und 5. Verwendungsgruppe rund 168 S. In der Verwendungsgruppe 7 betrug der Anfangsbezug 197 S und in der Verwendungsgruppe 8, der Akademikergruppe, rund 258 S. Man hatte damals allerdings auch die Ortsklassen A, B und C, die Ortszuschlag erhielten. 15 Prozent in der Ortsklasse A in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern, in Orten mit weniger als 10.000, aber mehr als 3.000 Einwohnern 12 Prozent und in Orten mit weniger als 3.000 Einwohnern 8 Prozent.

Um diesen armen Teufeln ein größeres Einkommen zu verschaffen, hat man damals einen Mindestbezug von 170 S festgesetzt. Die Differenz auf diesen 170 S-Mindestbezug mußte aber durch die Vorrückung aufgesaugt werden, das heißt auf deutsch, wenn man von dem Zustand im Jahre 1937 ausgeht, daß beispielsweise ein lediger und ein verheirateter Bundesbeamter ohne Kinder zehn Vorrückungsjahre gebraucht hat, bis er in der Ortsklasse A den ersten Vorrückungsbetrag über 170 S erreicht hat, das heißt um 6,27 S mehr, in der Ortsklasse B um 1,67 S mehr. Bei Verheirateten mit Kindern trat die erste Vorrückung nach sechs Jahren ein.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, das 1946 geschaffen wurde, hat wesentlich andere Ge-

haltsansätze als früher zur Grundlage genommen, und zwar in der Gruppe E 172 S, in D 192 S, in C 216 S, in B 240 S und in der Verwendungsgruppe A 316 S. Diese Ansätze wurden dann durch die Entnivellierung verbessert, wodurch hauptsächlich auf Dienstalter und Verantwortlichkeit Rücksicht genommen wurde. Mit der Zwischenlösung, die mit 1. Juni 1955 in Kraft getreten ist, wurde die Beförderung den Richtlinien nach dem Gesetze aus dem Jahre 1927 angeglichen. Wir müssen uns vor Augen halten, daß seither die Familienpolitik wesentlich berücksichtigt wurde, weil die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ihren ganzen Einfluß darauf abgestellt haben. Wir müssen dabei die Kinderzulage berücksichtigen, die in der Zeit vor 1938 abgestuft war. Für das erste Kind bekam der Bedienstete 5 S, für das zweite 10 S usw. Wenn das erste Kind aus der Anspruchsberechtigung draußen war, wurde dem Beamten die höchste und nicht die niedrigste Kinderzulage in Abzug gebracht. Bei den diesmaligen Verhandlungen war man bemüht, die Familien- und Kinderzulagen auf 120 S zu erhöhen. Das war aber nicht zu erreichen, da hinsichtlich der Familienpolitik ein anderer Weg eingeschlagen wurde.

Der österreichische Bundesbeamte hat ein Interesse daran, daß ihm die zweijährige automatische Vorrückung bis zum Ende seiner Dienstzeit gewährt wird, ebenso die Beförderung in die nächsthöhere Dienstklasse und die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe. Das Neueste sind die Dienstalterszulagen. In diesem Gesetz sind nun neu die Mehrleistungs- und sonstigen Entschädigungen verankert, um eben eine gesetzliche Grundlage zu haben. Dazu möchte ich von unserem Standpunkt, vom Standpunkt der Sozialisten aus, ganz besonders darauf hinweisen, daß doch endlich auch die Auffassung Platz greifen soll, daß die Mehrleistungen gleich oder zumindest innerhalb ganz kurzer Frist entschädigt werden und nicht erst nach einer Wartezeit von zwei Monaten. Zu dieser gesetzlichen Verankerung gehören die Reisegebühren und die Sonderzulagen sowie die einmalige Belohnung bei 25jähriger und 40jähriger Dienstzeit. Wir wissen, daß auch diese Zahlungen je nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde sehr verschieden gehandhabt werden. Wir begrüßen es daher, daß auch in dieser Hinsicht entsprechende Richtlinien geschaffen werden.

Ganz besonders begrüßen wir es, daß auch eine Beamtengruppe für handwerkliche Verrichtungen geschaffen wurde, weil gerade jene Kollegen, die in solchen Betrieben tätig sind, hinsichtlich der Erreichung der Pragmatisierung immer die größten Schwierigkeiten

hatten. Diese Gruppe wird in den Hilfsdienst, in die Gruppe der angelernten, der Facharbeiter und in die Gruppe der Partieführer eingeteilt.

Der Übergang zum neuen Gehaltsgesetz ist vorläufig durch den Grundbezug nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz und in zweiter Linie nach Änderung der Dienstzweigeverordnung usw. gegeben. Wir müssen hiezu feststellen, daß das Gehaltsgesetz nach Ansicht der Kollegenschaft allerdings einen Schönheitsfehler in sich birgt, der darin besteht, daß momentan als erste Etappe nur 85 Prozent zur Auszahlung kommen. Wir hoffen, daß der Bundesminister für Finanzen bei nächster Gelegenheit, sobald die Möglichkeiten bestehen, an die volle Auszahlung dieser Bezüge herangeht.

In diesem Zusammenhange, meine sehr Verehrten, da dies der erste Schritt zur Regelung des Beamtenrechtes in Österreich ist, kommt als Zweites die Neuschaffung der Dienstpragmatik. Die Dienstpragmatik, das Dienstrecht, stammt vom 25. Jänner 1914 und ist bereits in den verschiedensten Bestimmungen überholt. Insbesondere im Disziplinarrecht und im Qualifikationsrecht ist die Dienstpragmatik überholt. Wir müssen uns vor Augen halten, daß im Disziplinarsenat lediglich jene Beisitzer entscheiden, die von der Behörde, also vom Arbeitgeber, bestellt sind, während in der Privatwirtschaft für die Einigungsämter und Arbeitsgerichte die Beisitzer zu gleichen Teilen von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestellt werden. Das Dienstrecht der Beamten ist in dieser Hinsicht veraltet.

Wir müssen auch feststellen, daß die einfachste Disziplinarstrafe, der Verweis, dazu führen kann, daß der Bundesbeamte von einer Vorrückung ausgeschlossen wird und dadurch finanzielle Nachteile erleidet. Auch hinsichtlich der Qualifikation ist das derzeitige Dienstrecht längst überholt, und auch in dieser Hinsicht ist eine Reform notwendig. Wir glauben, daß der Sprung von der Qualifikationsnote „gut“ zu „minderentsprechend“ zu groß ist und daß dazwischen die Note „entsprechend“ hineingehört. Wir glauben aber auch, daß bei leitenden Beamten, die provisorisch Leiterposten ausfüllen, die Qualifikation „entspricht“ oder „entspricht nicht“ genügen würde. Es ist auch notwendig, die Pensionsautomatik, die nach 1920 bereits kurze Zeit einmal bestanden hat, dann wieder verloren ging und jetzt neu in der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz verankert wird, in das neue Pensionsrecht einzubauen, was auch von uns sehr begrüßt werden wird.

In der Öffentlichkeit wird vielfach auf ein neues Personalvertretungsgesetz hingewiesen, das auch zu den Rechten der Beamtenschaft

gehört. Ein Personalvertretungsgesetz kann nach unserer Auffassung nur ein Rahmengesetz sein, und zwar deshalb, weil die Verhältnisse in den Betrieben des Bundes wesentlich anders liegen als in den Dienststellen der Exekutive. An einem Personalvertretungsgesetz haben wir nur dann Interesse, wenn es den wirklichen Verhältnissen und Tatsachen entspricht, wenn es nicht nur ein formelles Gesetz ist, das zwar Begutachtungen und Vorschläge der Beamtenvertreter ermöglicht, eine Mitbestimmung jedoch nicht beinhaltet. Mit der Mitbestimmung wollen wir auch die Mitverantwortung, insbesondere in der Betriebsführung, erhalten.

In der Öffentlichkeit wird vielfach auch der Ruf nach einer Bundesbeamtenkammer oder, kurz gesagt, nach einer Beamtenkammer laut. Ich verweise darauf, daß es bereits eine Bundesbeamtenkammer gegeben hat, und zwar in der Zeit von 1934 bis 1938. Diese Kammer war in elf Berufszweige gegliedert. Der Erfolg ihrer Tätigkeit war ziemlich matt und gering. Wir müssen uns daher die Frage der Beamtenkammer reiflich überlegen. Für uns ist nur von Interesse, daß in diese Beamtenkammer auch die Eisenbahner einbezogen werden sollen. Da wir vom Verkehr aber bereits in der Kammer für Arbeiter und Angestellte sind, weil Post und Eisenbahn eng mit der Wirtschaft zusammenhängen, ist für uns diese Frage nicht von so ungeheurer Bedeutung.

Ich möchte nur kurz noch darauf hinweisen, daß wir Sozialisten in der Ersten Republik bestrebt waren, die größten und härtesten Mängel und Übelstände auszumerken, doch waren wir ja damals nicht so mitbestimmend, wir waren in der Regierung nicht vertreten und es hat auch eine Zeit gegeben, wo wir überhaupt ausgeschaltet waren.

Wir haben es uns daher nach 1945 zur besonderen Aufgabe gemacht, eine Regelung herbeizuführen, bei der es nur zwei Stände gibt, den pragmatischen Stand und den Stand der Vertragsbediensteten, und daß alles übrige ausgeschaltet wird.

Das ist uns gelungen. Wir Sozialisten haben nicht nur an verantwortlicher Stelle mitgearbeitet, wir waren federführend! Der Gedanke des heute zur Beschlußfassung vorliegenden Gehaltsgesetzes 1956 geht ja von der seinerzeitigen Enquete der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit den Spitzen der Bundesverwaltung aus, die in Feichtenbach abgehalten wurde. Das neue Gehaltsgesetz enthält das soziale Lohnschema, womit die Familiengründung einigermaßen erleichtert werden soll. So wie wir den devoten, untätigen Bundesbeamten als freien Bürger in die Erste Republik geführt haben, so haben

wir auch unsere Kollegen aus der Zeit der Verängstigung, der Diktatur und des Faschismus herausgeführt und wollen ihnen in der Zweiten Republik heute und in Zukunft als freien Bürgern gebührenden Anteil am gesamten Sozialprodukt geben. Wir Sozialisten wollen als Beamte gegenüber dem österreichischen Volk unsere Pflicht gewissenhaft erfüllen, aber wir rechnen auch damit, daß unsere Rechte gewahrt werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Als nächster Redner gelangt Herr Dr. Lauritsch zum Wort.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hoher Bundesrat! Es ist bedauerlich, daß die Bezüge der österreichischen Beamten nach einer zehnjährigen Unterentlohnung auch mit diesem Gehaltsgesetz noch immer nicht vollkommen an die Lebenshaltungskosten angeglichen werden. Es ist unverständlich, warum gerade die Beamten bei der Verteilung des Sozialproduktes unseres Staates so stiefmütterlich behandelt werden; es ist aber auch verwunderlich, daß die Beamenschaft so lange und mit solch guter Disziplin dieses Los ertragen hat.

Ich will mich nicht auf Einzelheiten einlassen, sondern in wenigen Worten jene Punkte umreißen, die nicht befriedigen. Es ist dies zunächst die Regelung der Kinder- und Haushaltszulagen, die meiner Meinung nach ungenügend ist. Zweitens sind die Bestimmungen über die Vordienstzeiten und Behinderungszeiten unbefriedigend und einseitig. Arbeits- und Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Zivilinternierung sind kaum oder überhaupt nicht berücksichtigt. Drittens ist nicht überall ein gerechtes Verhältnis zwischen den Bezügen der einzelnen Standesgruppen festzustellen, insbesondere nicht bei den Mittelschullehrern. Viertens stimmt der behauptete Valorisierungsfaktor wegen der inzwischen eingetretenen Erhöhungen der Abzüge nicht für die Nettoabzüge, somit nicht für das tatsächliche Realeinkommen. Schließlich ist auch unbefriedigend, daß der Zeitpunkt der vollen Auszahlung der neuen Gehälter nicht festgelegt wurde. Daß bis zum Termin der Vollvalorisierung der Lebenshaltungskostenindex wahrscheinlich wieder weiter angestiegen sein dürfte, wird später leider sicher wieder unberücksichtigt bleiben, und die Beamten werden wieder nicht befriedigt sein.

Trotz dieser Feststellung von Punkten, die nicht befriedigen, finde ich als Mitglied des Bundesrates im Interesse der Länder keine Veranlassung, gegen das Gesetz zu stimmen. Ich hoffe nur, der Nationalrat möge recht bald nach der Neuwahl Zeit finden, diese Übelstände durch einen Initiativantrag oder durch Druck auf den Finanzminister zu beheben.

Vorsitzender: Als nächster Redner ist der Herr Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mir hier erlauben, bei der Behandlung der 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz zu verschiedenen Lehrerfragen Stellung zu nehmen, vor allem aber über das Verhältnis Land und Bund in der Lehrerbesoldung zu sprechen.

Die uns vorliegende Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz soll das Gehaltsgesetz 1956 und das Ruhegehaltsvordienstzeitengesetz 1956 auf die Landeslehrer ausdehnen. Es sind dies jene Lehrer, die in den Volksschulen, Hauptschulen usw. beschäftigt sind, die also vom Land eingestellt und vom Bund besoldet werden, aber gleichzeitig in der Disziplinargewalt des Landes verbleiben.

Wenn heute das Besoldungsrecht der Landeslehrer mit dem der Bundeslehrer konform geht, so wird das von den meisten Lehrern in Österreich als etwas Selbstverständliches empfunden, obwohl noch bei den Finanzausgleichsverhandlungen in der Zweiten Republik sehr oft — noch vor zwei Jahren ist das geschehen — der Versuch gemacht wurde, die Landeslehrer, also die Lehrer in den Bundesländern, als Schacherobjekt für das Bundespräzipium zu verwenden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gegen diese atavistische Verquickung der Lehrerbesoldung mit der Frage der Aufhebung des Bundespräzipiums haben sich damals bei den Verhandlungen vor allem die sozialistischen Verhandlungspartner und natürlich auch alle Lehrergruppen energisch zur Wehr gesetzt, da eine Verländerung der Lehrerbesoldung den österreichischen Lehrerstand und auch das österreichische Schulwesen weit zurückgeworfen hätte. Ich bin der Meinung, daß damit nicht nur der österreichische Lehrer getroffen worden wäre, sondern das gesamte österreichische Unterrichtswesen überhaupt. Praktisch hätte sich für den Lehrer in Vorarlberg ein anderes Besoldungs- und Gehaltsschema ergeben als etwa für den Lehrer in Eisenstadt im Burgenland oder für den Lehrer in der Steiermark. Was die allzu große Aufsplitterung in besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Hinsicht für eine Schule und für die Entwicklung einer Schule bedeutet, das kann man am besten beurteilen, wenn man Gelegenheit hatte, verschiedene Schulen des europäischen Westens zu besuchen. Der Anschlag der Verschacherung der Lehrergehälter für das Bundespräzipium wurde abgewehrt, und wir wollen der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß diese rückschrittlichen Tendenzen

bei den Finanzausgleichsverhandlungen in Zukunft nie mehr aufscheinen mögen.

Überhaupt sind Versuche, das Rad der Geschichte im Schulwesen zurückzudrehen, um aus dem Lehrer sozusagen wieder einen Ministranten zu machen, der allen möglichen und unmöglichen Gewalten und Einflüssen ausgeliefert wird, nicht mehr möglich, da der gesamte Lehrerstand aller politischen Richtungen schon zu sehr vom Hauche des Liberalismus und vom Hauche der Demokratie berührt ist und auch schon zu sehr unter dem Einfluß sozialistischer Ideen steht. Auch dieses Gesetz wird dazu beitragen, daß eine Rückwärtsbewegung in diesem Sinne nicht mehr möglich sein wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mir nun erlauben, einmal auch vom Standpunkt der Bundesländer aus zu verschiedenen konkreten Lehrerfragen, wie sie einem im Alltag immer wieder begegnen, zu sprechen.

Da ist einmal ganz konkret die Frage des im Finanzausgleich festgelegten Aufteilungsschlüssels. Bekanntlich steht den Bundesländern für je 30 Volksschüler ein Lehrer zu, auf je 20 Hauptschüler kommt ebenfalls ein Lehrer und auf je 15 Sonderschüler wird vom Bundesministerium für Finanzen ebenfalls ein Lehrer zugestanden. Dazu kommt noch eine sogenannte 3prozentige Personalreserve. Von den 100 Prozent werden also noch 3 Prozent abgezogen, die dann als Personalreserve aufscheinen.

Weiters kommt dazu, daß in der gesamten Lehrerschaft in Österreich — ich bitte, ich kenne die Verhältnisse nur in der Steiermark, ich nehme aber an, daß das im ganzen Bundesgebiet so sein wird — ein gewisser Verweiblichungsprozeß festzustellen ist, der in manchen Bundesländern schon bis zu 65 Prozent beträgt. Es sind also schon 65 Prozent der Lehrkräfte an Volks-, Hauptschulen usw. Frauen. Ich weiß nicht, wie die Relationen in den anderen Bundesländern sind, aber man hat mir in der Steiermark diesen Prozentsatz mitgeteilt. Die Folge davon ist, daß die größere Anfälligkeit der Frauen für Krankheiten, die Mutterschaftsurlaube usw. einen völligen Verschleiß der sogenannten Personalreserve bedingen. In manchen Schulen kann erst — so haben mir manche Lehrer erzählt — nach einem dreimonatigen Ausfall einer Lehrperson eine Ersatzkraft gestellt werden. Ich will damit nicht sagen, daß eine Ersatzkraft nicht gefunden werden kann, sondern sie kann aus finanziellen Gründen nicht gestellt werden, weil eben diese überschüssigen Beträge von den Bundesländern bezahlt werden müßten. Ich möchte betonen, wenn es sehr viele Frauen im Lehrberufe gibt, ist das sicherlich gut, und ich möchte auch hier feststellen, daß die so-

genannten Pflichtschullehrerinnen immerhin schon den Vorteil haben, daß sie heiraten können. Sie haben also die Möglichkeit, ohne große Schwierigkeiten eine Ehe einzugehen, während bei den sogenannten Bundeschullehrerinnen, also bei den Mittelschullehrerinnen usw., diese Möglichkeit heutzutage noch nicht besteht. Wir haben gerade in der letzten Sitzung eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Unterricht eingebracht, was er zu tun gedenkt, um auch diese Frage einer Regelung zuzuführen. Ich meine, die Pflichtschullehrerinnen haben den Mittelschullehrerinnen gegenüber einen gewissen Vorteil: sie können auch Bundesbeamte heiraten, während es bei den Mittelschullehrerinnen praktisch so ist, daß sie nicht heiraten dürfen, wenn sie die Absicht haben, einmal pragmatisiert zu werden, es sei denn, sie verzichten auf ihre Pragmatisierung. Ich glaube, daß auch diese Ungerechtigkeiten, die man den Mittelschullehrerinnen auf diesem Sektor zufügt, dem Geist unserer Bundesverfassung widersprechen. Manspricht immer wieder von der Gleichstellung der Frauen mit den Männern, aber ich muß aus meiner Praxis heraus feststellen, daß diese Gleichstellung auf diesem Sektor nicht erfolgt ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine weitere Folge dieser Entwicklung, also der Verweiblichung und dieses Aufteilungsschlüssels, ist — ganz natürlich — eine gewisse Überfüllung unserer Schulen, und diese Überfüllung der Schulen ist nicht nur eine Angelegenheit, die den Lehrer selbst betrifft, es ist nicht nur eine gewerkschaftliche Angelegenheit, sondern gleichzeitig eine Frage, die die Güte und die Qualität der österreichischen Schule überhaupt berührt; denn der Lehr- und Lernerfolg einer Schule ist nicht nur von der Qualität des Lehrers abhängig, er ist nicht nur von den Fähigkeiten des Schülers abhängig, sondern sehr oft auch von der Anzahl der Schüler in einer Klasse. Wenn ein Lehrer in einer Klasse 30, 40, 50 oder gar 59 Schüler zu unterrichten hat, so wirkt sich das natürlich auf den Lern- und auf den Lehrerfolg aus. Persönlich bin ich der Meinung, daß die Ausbildung und Erziehung unserer Jugend im sogenannten Zeitalter der Wissenschaft und der Technik und auch im Zeitalter der Bestrebungen einer wirtschaftlichen, sozialen und einer kulturellen Integration Europas nicht nur eine Finanzangelegenheit eines Bundeslandes sein darf, sondern in erster Linie eine Sache des Gesamtstaates sein muß, auch dann, wenn die Länder das Recht haben, die Lehrer einzustellen und zu beaufsichtigen.

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich gerade hier vor dem Forum des Bundesrates zu sehr

als Advokat der Bundesländer auftrete, aber ich glaube, daß das Forum des Bundesrates die Interessen der Bundesländer im besonderen zu vertreten hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In dieser Hinsicht hätten wir vom Standpunkt der Bundesländer — mag sein, daß das etwas einseitig ist, aber schließlich und endlich wollen wir von unserem Recht als Bundesräte Gebrauch machen — folgende Forderungen für die Zukunft anzumelden:

1. Die Personalreserven sollen in künftigen Verhandlungen zusätzlich zu den errechneten Lehrstellen aufscheinen;

2. die sogenannten Stundenlehrer sollen nicht in die geplanten Lehrstellen einbezogen werden;

3. die Lehrerbesoldung durch den Bund darf in Zukunft bei den Finanzausgleichsverhandlungen kein Schacherojekt mehr sein, und

4. bei den Finanzausgleichsverhandlungen müßte irgendwie — ich möchte das nicht konkret formulieren — doch auch die verschiedenartige Struktur der Bundesländer berücksichtigt werden.

Ich bin der Meinung, daß wir diese Grundgedanken rechtzeitig anmelden müßten, und zwar im Interesse unserer Schulen und unserer Lehrer, um eben eine Überfüllung der Klassen und ein Sinken des Unterrichtsniveaus zu verhindern.

Wir haben in unserem Jahrhundert sicherlich nicht mehr jenen ungeheuer optimistischen Glauben an Schule und Erziehung, wie ihn die Aufklärer des 18. Jahrhunderts besessen haben; ich denke dabei an jene Zeit, in der die Klassiker ihre berühmten Abhandlungen über das Wesen der Erziehung und über die Aufgabe der Erziehung geschrieben haben. Wir wissen, daß es neben der Erziehung auch andere Faktoren gibt, die den Fluß der Weltgeschichte beeinflussen. Aber auch in unserer Zeit ist ein gesunder Lehrstand ebenso bedeutungsvoll wie ein gesunder Nährstand, da unsere Kinder, unsere Jugend doch zum Kostbarsten gehören, was wir besitzen.

Ich habe einmal Gelegenheit gehabt, an einer Lehrerkonferenz teilzunehmen. Da wurde von einem Lehrer mehr oder weniger die Behauptung aufgestellt, daß der Lehrstand das Wichtigste sei, was es auf dieser Welt gäbe, wenn er zugrunde gehe, gehe alles zugrunde. Ich glaube, ähnliche Ansichten kann man in allen Berufsschichten feststellen. Es sind verschiedene Lehrer aufgestanden und haben auf diese eitle Behauptung dementsprechend reagiert. Es wäre verkehrt, solche Behauptungen aufzustellen. Jeder Stand ist in einem

staatlichen Organismus wichtig, auch der Lehrstand, aber wir wollen uns nicht irgendwie von einer übertriebenen Divinisierung des Lehrstandes beeinflussen lassen. Ich bin selbst aus dem Lehrberuf und bin der Meinung, man soll alle Berufsschichten gleich wichtig einschätzen. Aber wir wollen nicht vergessen, daß der Lehrer die Aufgabe hat, unsere Jugend zu erziehen. In diesem Sinne hat er auch innerhalb des staatlichen Organismus eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Deshalb bin ich doch der Auffassung, daß ein gesunder Lehrstand — um mit platonischen Gedanken zu sprechen — ebenso wichtig ist in einem staatlichen Organismus wie ein gesunder Nährstand. Von dieser Seite her gesehen, ist es natürlich selbstverständlich, daß wir Sozialisten der Ausdehnung des Gehaltsgesetzes auf die Landeslehrer unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat kurz vor seiner Auflösung noch zwei Leistungen gesetzt, für die ihm die österreichische Bevölkerung dankbar sein wird. Das eine sind diese drei Beamtenengesetze. Das zweite ist im besonderen die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Da wir nun einer Periode entgegengehen, in der wir einige Monate keine gesetzgeberische Tätigkeit zu verrichten haben, halte ich es für überflüssig, hier auszuführen, was an den zwei Gesetzen noch zu verbessern wäre. Ich will lieber die Gelegenheit ergreifen, um vom Standpunkt meiner Freunde zu sagen, was uns an dem geleisteten Werk besonders gefällt.

Zunächst einmal die Tatsache, daß wir den ersten Schritt zu einem allgemeinen Beamtenrecht überhaupt getan haben, da sich ja die Zusammensetzung aus dem Besoldungsrecht, dem Dienstrecht und dem Pensionsrecht ergibt. Nun sind wir endlich bei einem zufriedenstellenden Besoldungsrecht angelangt. Wir wollen hoffen, daß bei nächster Gelegenheit dienstrechtliche und pensionsrechtliche Fragen in ähnlicher Weise gelöst werden.

Zweitens sind wir sehr froh darüber, daß es nun gelungen ist, das Sechsfache der Ansätze der Gehälter des Jahres 1946 zu erreichen, wenn auch in diesem Jahre ab Februar die Auszahlung noch nicht zu diesem Sechsfachen voll erfolgt, sondern nur zu 85 Prozent. Und über diese Ziffern darf ich wohl auch etwas einfügen.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, kostet diese Gehaltsregelung der Staatsverwaltung 465 Millionen im heurigen Jahr an Gehaltsaufbesserung plus 250 Millionen

bei den Pensionen, insgesamt also 715 Millionen. Wir hören, daß der gesamte Aufwand, wenn also die Ansätze zu 100 Prozent bezahlt würden, 1,2 Milliarden Schilling ausmachen würde. Von diesen 715 Millionen sind nur 290 Millionen durch das Budget selbst gedeckt. 425 Millionen sind sozusagen hoffnungsgedeckt, daß heißt, man will sie entweder durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen hereinbringen. Diese Tatsache zeigt nun die Verbundenheit der Beamtenchicksale mit dem der gesamten Staats- und Volkswirtschaft. Ich kann mich noch sehr gut an die Zeit erinnern — es war etwa um das Jahr 1929 herum, als die große Wirtschaftskrise in Österreich und in der Welt einsetzte —, als die Staatsverwaltung, weil eben die Staatskassen nicht mehr ausgeben konnten, als wirklich hereinkam, nicht mehr in der Lage war, die Beamtengehälter einmal im Monat voll auszuzahlen, sondern wir uns Jahre hindurch begnügen mußten, den Gehalt in zwei Monatsraten gezahlt zu bekommen.

Wir müssen also hier die große Hoffnung aussprechen, daß sowohl die Volkswirtschaft von sich aus imstande sein wird, das Sozialprodukt zu steigern, als auch daß die Staatsverwaltung in Zukunft in der Lage sein wird, die volkswirtschaftlichen Vorgänge entsprechend zu steuern, sodaß der Ertrag der Volkswirtschaft nicht unnötig beschränkt wird und infolgedessen dann sowohl durch die vermehrten Auszahlungen als auch durch den Rückgang der Steuern das Einkommen des einzelnen sowie die Gehälter der Beamten eine sichere Steigerung erfahren.

Drittens gefällt es uns sehr, daß nun die sogenannte Entnivellierung oder die Einteilung der Bezahlung nach dem Leistungsprinzip einen sehr großen Fortschritt gemacht hat. Die Spannungen, die wir hier erhalten haben, sind 1 : 10, ja sogar 1 : 14. In der Öffentlichkeit sind allerdings nicht immer die richtigen Ansichten über die Höhe gerade der Spitzengehälter bei den Beamten verbreitet. In sehr vielen Tageszeitungen haben wir die Tabellen aufmarschieren sehen, und der eine oder der andere hat sich vorrechnen lassen müssen, was er alles bekommen wird, denn man schaut für gewöhnlich nur die letzten Spitzengehälter an und nicht die untersten Stufen. Und wenn man die Ziffer 13.400 S bei der letzten Einkommensstufe findet, regen sich bei manchen Mitgliedern unserer Volksgemeinschaft Neidgefühle. Es ist nur schade, daß bei diesen Veröffentlichungen immer die Bruttogehälter und nie die Nettogehälter aufgezählt werden, denn da schaut die Sache wesentlich anders aus. Aber immerhin stellen wir fest: die Tatsache dieser weitgehenden Entnivellierung ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß man die höhere Verantwortung, die

höhere Leistung, die höhere Hingabe auch mit einem entsprechend höheren Einkommen abgilt.

Eine besonders erfreuliche Tatsache ist weiters das raschere Ansteigen der Bezüge im ersten Teil der Beamtenlaufbahn. Hier hat sich nun tatsächlich einmal eine Idee aus der Familienpolitik her Durchbruch verschafft. Denn gerade dieses raschere Ansteigen der Bezüge im ersten Teil der Beamtenlaufbahn, wo der Beamte noch jung ist, ermöglicht eine möglichst frühzeitige Eheschließung.

Ich darf zum Schluß auch noch sagen, daß es befriedigend erscheint, daß im Gesetz eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller dieser acht Gruppen von Beamten vorgesehen ist. Sie müssen es natürlich in Kauf nehmen, daß nicht alle Sonderwünsche berücksichtigt werden können. Es ist ja fast unmöglich, die Verwendung eines Hochschullehrers mit der Verwendung eines Wachebeamten zu vergleichen oder die Verwendung eines Richters mit der Tätigkeit eines Beamten der handwerklichen Verwendung in Verbindung zu bringen.

Trotzdem ist das Gesetz aus ziemlich einheitlichem Guß, und wir dürfen erwarten, daß wir in der nächsten Zeit nicht mehr jene Erscheinungen haben werden, die uns in der gesamten Beamtenschaft immer wieder zu schaffen gemacht haben, daß sich nämlich eine Gruppe gegenüber der anderen benachteiligt fühlt und eine Nachziehung und ein Hin- und Herziehen erfolgt, sodaß eine dauernde Unruhe in der Gesamtbeamtenschaft herbeigeführt wird.

Im großen und ganzen dürfen wir sagen, daß uns diese letzte Leistung des aufgelösten Nationalrates mit berechtigter Freude erfüllt, und wir dürfen die Hoffnung ausdrücken, daß es tatsächlich durch eine glückliche Staatsführung und eine glückliche Entwicklung der Volkswirtschaft möglich sein wird, sehr bald zur hundertprozentigen Auszahlung der sechsfachen Ansätze von 1946 zu kommen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschlüsse zum Gehaltsgesetz 1956 werden angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tages-

ordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 4: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz über die **Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, und**

Punkt 5: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz, womit **vorläufige Bestimmungen über die Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung** getroffen werden.

Berichterstatter zu Punkt 4 und 5 ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Aufwandsentschädigungen beziehungsweise die Bezüge der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, des Präsidenten des Rechnungshofes und der Landeshauptmänner sowie die Höhe der Beiträge, die der Bund den Ländern als Entschädigung für die Stellvertreter der Landeshauptleute zu leisten hat, sind im Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, festgesetzt.

Dieses Bundesgesetz mußte, den jeweiligen Veränderungen auf dem Gebiete der Löhne und Preise entsprechend, bereits zweimal novelliert werden. Da die Aufwandsentschädigungen beziehungsweise die Bezüge der öffentlichen Mandatäre und Funktionäre in einer gewissen Relation zu den Bezügen der Bundesbeamten stehen, wäre mit dem Wirksamwerden des Gehaltsgesetzes 1956 eine dritte Novellierung notwendig geworden. Eine abermalige Novellierung hätte aber zweifellos die Klarheit und die Übersicht dieser gesetzlichen Bestimmungen beeinträchtigt. Die Bundesregierung hat daher den gegebenen Umständen entsprechend einen vollkommen neuen Entwurf dieser Gesetzesmaterie eingebracht.

Die Regierungsvorlage über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes wurde nach inhaltlicher Abänderung in den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 13 und 14 im Finanz- und Budgetausschuß durch Beschluß des Nationalrates zum Gesetz erhoben.

Als die wesentlichen Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand sind zu nennen: die Anpassung an das Gehaltsgesetz 1956, die Beseitigung verfassungsrechtlich bedenklicher Bestimmungen in den §§ 4 und 8 und die Lösung der den Mitgliedern des Nationalrates

und des Bundesrates gebührenden Aufwandsentschädigungen von den Bezügen der Bundesbeamten sowie die Einbeziehung des Büro-pauschales in die Entschädigung überhaupt.

Meine Damen und Herren! Durch die ausdrückliche Bezeichnung als Aufwandsentschädigung wird klargestellt, daß es sich bei den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates grundsätzlich um eine Vergütung aller durch die Mandatsausübung entstehenden Auslagen handelt. Zu den Auslagen zählen aber neben den mit der Ausübung des öffentlichen Mandates verbundenen Kosten auch die Kosten sowohl der parlamentarischen Klubsekretariate als auch der Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Wählern in Form von Versammlungen und dergleichen mehr.

Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen sind erstens die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen einkommensteuerfrei, zweitens alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkommen von steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 wird die Anspruchsberechtigung auf eine laufende Zuwendung nach Beendigung des Mandates erweitert. Während nach bisherigem Recht eine laufende Zuwendung nur dann zustand, wenn der Mandatar in der Ausübung seines Mandates einen Unfall erlitt oder sich eine Krankheit zuzog, die ihn erwerbsunfähig machte, erweitert sich jetzt der Anspruch auf eine laufende Zuwendung auf alle Fälle, in denen ein Funktionär wegen eines während der Ausübung seines Mandates eingetretenen Unfalles oder einer in dieser Zeit zugezogenen Krankheit oder infolge eines solchen Unfalles oder einer solchen Krankheit später ganz oder zu mehr als 50 v. H. erwerbsunfähig wird.

Die Ruhens- beziehungsweise Anrechnungsvorschriften des § 3 wurden den Bestimmungen des § 91 ASVG angeglichen.

Die im § 9 Abs. 2 und 3 vorgesehene Weiterzahlung der Entschädigung nach Beendigung der Mandatsausübung wurde durch eine einmalige Entschädigung ersetzt.

§ 9 Abs. 5 bestimmt, daß Funktionsperioden, für die bereits eine Weiterzahlung oder eine einmalige Entschädigung gewährt wurde, für Ansprüche, die auf einer späteren Mitgliedschaft beruhen, für die eine neuerliche Entschädigung gebührt, nicht angerechnet werden dürfen.

In den § 13 wurden die Staatssekretäre mit einbezogen.

Im § 14 wurden die Bestimmungen über die Vergütung der Kosten für die Schlafwagenbenützung geringfügig erweitert.

Die im vorliegenden Gesetz getroffene Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates bringt in Anpassung an das Gehaltsgesetz 1956 und nach dessen Wirksamwerdung eine Erhöhung des Nettobezuges von 27 S für die Nationalräte und von 13,50 S für die Mitglieder des Bundesrates mit sich.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Verordnungen dürfen nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen werden. Die Vorbereitung der nach den §§ 3 und 7 der Bundesregierung zustehenden Akte obliegt dem Bundeskanzleramt.

Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat dieses Gesetz am 29. Februar beschlossen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern eingehend mit dieser Materie befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Berichterstatter um den zweiten Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Im vorliegenden Fall, meine Damen und Herren, handelt es sich um ein Bundesgesetz, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, festgelegt.

Im Zusammenhang jedoch mit der Neuregelung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten sollte entsprechend einer Regierungsvorlage analog dem Bundesgesetz über die Bezüge beziehungsweise die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 einer Novellierung unterzogen werden.

Bei der Bezugsregelung der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften handelt es sich um ein System der Errechnung der Aufwandsentschädigung, das bei Wirksamwerden des Gehaltsgesetzes 1956 gegenüber dem geltenden Rechtszustand keine wesentliche ziffernmäßige Erhöhung ergibt. Die Möglichkeit der Anwendung des Systems der Errechnung der Aufwandsentschädigung, wie es für die Mit-

glieder der gesetzgebenden Körperschaften gehandhabt wird, erscheint ohne genaue vorherige Prüfung und Untersuchung der Auswirkung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht zweckmäßig.

Das vorliegende Bundesgesetz besagt daher, daß die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes zustehende Geldentschädigung nach den geltenden Ansätzen vom 1. Jänner 1956, jedoch befristet bis zum 30. Juni 1956, erfolgen soll. Innerhalb dieser Frist soll eine entsprechende Dauerregelung ausgearbeitet beziehungsweise vorbereitet werden.

Das besagte Gesetz besteht aus drei Artikeln und besagt im Art. I: Bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung der dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung (§ 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955) erhalten der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes die Geldentschädigungen mit den Betragsansätzen, die am 1. Jänner 1956 in Geltung waren.

Der Art. II besagt, daß dieses Bundesgesetz am 30. Juni außer Kraft tritt, und der Art. III, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundeskanzleramt betraut ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung eingehend mit der Materie befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch.

Bundesrat Dr. **Lauritsch:** Meine Damen und Herren! Zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates usw. muß ich auf meine schon des öfteren erhobene Kritik an der Tätigkeit der Ländervertreter im Parlament hinweisen. Ich kann mich daher heute bescheiden und darf nur feststellen, daß meine mahnenden Worte, zuletzt in der Sitzung des Hohen Bundesrates vom 22. Dezember 1955 vorgebracht, anscheinend doch einen positiven Widerhall gefunden haben. Hat sich doch eine Landeshauptmännerkonferenz mit der für die Länder nicht zufriedenstellenden Tätigkeit des Bundesrates befaßt.

Dazu eine Frage. Meine Damen und Herren! Was halten denn Sie von einer Anwesenheit und Mitsprache der Landeshauptmänner bei den Sitzungen des Hohen Bundesrates?

Können die Regierungschefs das, was sie zu sagen hätten, nicht auch selbst vertreten? Warum solch ein Umweg? Ich weiß nicht, ob dieser Gedanke inzwischen konkretere Form angenommen hat, aber ich meine, das Ansehen des Bundesrates und aller hier anwesenden Damen und Herren wird auf diese Weise nicht gehoben werden. Auf Grund der bisherigen Leistungen und der bisherigen Tätigkeit des Bundesrates bin ich der Ansicht, daß die jetzt zur Beratung stehende Regelung der Bezüge für die Mitglieder des Bundesrates ebensowenig gerechtfertigt ist wie die Einführung des Büropauschales.

Außerdem möchte ich bemerken, daß ich die nach der Struktur des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in Aussicht genommene weitere Erhöhung anlässlich der Vollvalorisierung der Beamtenbezüge ebenfalls ablehnen muß. Es ist nicht so, daß die Aufwandsentschädigungen, wie es jetzt heißt, der Mandatare durch den neuen Wortlaut der Vorlage von den Beamtenbezügen losgelöst sind. Es besteht nach wie vor eine indirekte Beziehung zwischen den Bezügen der Nationalräte und dem Beamtenschema, nämlich durch die Bindung an die Bezüge des Bundeskanzlers. Werden die Beamtengehälter vollvalorisiert, so partizipieren selbstverständlich auch die Mandatare wieder mit. Diese Verschleierung ist nicht sehr schön.

Solange es im Volke noch notleidende Gruppen von Menschen gibt, deren Befürsorgung in die Kompetenz des Bundes fällt, hat meines Erachtens das Parlament keine Berechtigung, eine derartige Gesetzesvorlage zu beschließen.

Ich habe seinerzeit bei der Einführung des Büropauschales dagegen gestimmt und werde auch diesmal für diesen Gesetzesbeschluß meine Stimme nicht geben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 13 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1956: Bundesgesetz, womit das Familienlastenausgleichsgesetz geändert und durch Bestimmungen über die Gewährung einer Geburtenbeihilfe ergänzt wird (1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich bin vom Finanzausschuß ermächtigt, heute im Hause über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes, zu referieren.

Die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 1955 ergab einen namhaften Überschuß. Auch im Jahre 1956 wird mit einem Gebarungsüberschuß gerechnet, der mit 109,2 Millionen Schilling präliminiert ist. Die Entwicklung der Fondsgebarung in den letzten Monaten läßt also eine weitere günstige Prognose für 1956 gerechtfertigt erscheinen. Es kann sohin einigen der vielfachen Wünsche auf dem Gebiete der Familienförderung Rechnung getragen werden.

Eines der vordringlichsten Anliegen ist wohl die Gewährung einer Familienbeihilfe für das erste Kind der selbständig Erwerbstätigen. Für dieses Kind wird vom 1. Jänner 1956 an Familienbeihilfe gewährt, sodaß nunmehr auch die Selbständigen für alle noch zu versorgenden Kinder Familienbeihilfe erhalten. Die Selbständigen und die Unselbständigen erhalten derzeit für das zweite Kind eine Beihilfe von monatlich 105 S. Erst für das dritte Kind wird ein Betrag von monatlich 150 S gewährt. Der Gesetzgeber ging dabei von der Tatsache aus, daß die Lebenshaltungskosten der Kinder mit zunehmender Kinderzahl steigen.

Des weiteren ist vorgesehen, daß allen Bevölkerungskreisen eine Geburtenbeihilfe gewährt wird, um die mit der Geburt eines Kindes verbundenen größeren, zum Teil einmaligen finanziellen Lasten zu erleichtern. Im Hinblick auf die bevölkerungspolitische Bedeutung der Geburtenbeihilfe erscheint es gerechtfertigt, den Aufwand an Geburtenbeihilfe ausnahmslos aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu decken. Da die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe im Jahre 1955 einen Überschuß ergeben hat, erscheint es vertretbar, die Geburtenbeihilfe ausnahmslos allen Kindern zu gewähren.

Auf Grund des vorhin Gesagten ist die Neufassung des § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, durch die Einführung der Geburtenbeihilfe notwendig geworden. Zur Erleichterung der Gründung und Erhaltung der Familie werden nun laufende Beihilfen und eine einmalige Beihilfe gewährt.

Die Familienbeihilfe soll folgendermaßen gegeben werden: Soweit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Familienbeihilfe für mehr als ein Kind zu gewähren ist, sind

die zu berücksichtigenden Kinder nach ihrem Alter, und zwar so zu reihen, daß das älteste Kind als erstes Kind gilt. Die Familienbeihilfe beträgt für das erste Kind monatlich 50 S, für das zweite Kind monatlich 125 S, für das dritte und vierte Kind monatlich je 150 S und für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je 200 S. Wenn ein bresthaftes Kind zu berücksichtigen ist, erhöht sich die Familienbeihilfe für das erste Kind um monatlich 55 S.

Der neue § 6 hat zu lauten: Personen, die gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als ein Kind haben, wird der Ergänzungsbetrag gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

Der neue § 7 sieht vor: Soweit nach den Bestimmungen des § 6 der Ergänzungsbetrag zu gewähren ist, sind die gemäß den Bestimmungen des § 2 in Frage kommenden Kinder nach ihrem Alter, und zwar so zu reihen, daß das älteste Kind als erstes Kind gilt. Der Ergänzungsbetrag beträgt für das zweite Kind monatlich 20 S, für das dritte und das vierte Kind monatlich je 45 S und für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je 95 S.

Der neue Abschnitt III besagt: Anspruch auf die Geburtenbeihilfe hat die Mutter für jedes von ihr nach dem 31. Dezember 1954 geborene Kind. Nach § 23 wird die Geburtenbeihilfe nur auf Antrag gewährt; sie beträgt nach § 22 500 S.

Desgleichen regelt der Abschnitt III die Anspruchsberechtigung.

Im Namen des Finanzausschusses, der in seiner Sitzung am 6. dieses Monats die Vorlage eingehend geprüft und mich beauftragt hat, dem Hohen Haus zu berichten, ersuche ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte, die Debatte zu eröffnen.

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch.

Bundesrat Dr. **Lauritsch:** Hohes Haus! Ich will Sie auch bei dieser Vorlage nicht lange aufhalten. Ich habe mich nur wegen einer einzigen Angelegenheit zum Wort gemeldet.

Aus dem Bericht über die Nationalratsdebatte zur Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz ist ersichtlich, in welcher Weise die Abgeordneten des Nationalrates bemüht waren, der Bevölkerung klarzumachen, daß einerseits die ÖVP, andererseits die SPÖ jene Partei sei, die das größte soziale Verständnis habe beziehungsweise die Verbesserungen auf familienpolitischem Gebiet

als eigenes Verdienst in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Die Frau Abg. Flossmann bedauerte ferner, daß ein Heiratsdarlehen leider nicht eingeführt werden konnte. Sie erwähnte unter anderem, in welcher Weise die Sozialisten immer für wirksame Maßnahmen in der Familienpolitik eingetreten seien.

Ich muß hier einen Irrtum festhalten. Im Oktober 1952 brachte ich in der Arbeiterkammer für Steiermark verschiedene konstruktive Vorschläge und Anträge, so unter anderem auch auf dem Gebiete der Familienpolitik, und zwar auf Erhöhung der Kinderbeihilfe von 105 S auf 120 S und einen Antrag auf Schaffung eines Ehestandsdarlehens ein. Der Antrag auf Erhöhung der Kinderbeihilfe wurde sofort in der Vollversammlung abgelehnt. Man war nicht gewillt, sich für eine derartige Erhöhung einzusetzen.

Der Antrag auf Schaffung eines Ehestandsdarlehens wurde nicht in der Vollversammlung abgelehnt, sondern man hat diesen Antrag einem Ausschuß zugewiesen, der ihn dann unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgelehnt hat, obwohl der Ausschuß dazu gar nicht berechtigt war.

Ich wollte diese Tatsache bloß vor aller Öffentlichkeit feststellen und damit klarlegen, daß es nicht immer so ist, wie es nach der erwähnten Behauptung der Frau Abg. Flossmann aussieht, daß nämlich der Einsatz auf familienpolitischem Gebiet auch auf sozialistischer Seite immer gegeben war.

Dem Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen des Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, werde ich zustimmen.

Vorsitzender: Nächster Redner ist die Frau Bundesrat Krämer.

Bundesrat Franziska **Krämer:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Die erste Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes ist die letzte große sozialpolitische Arbeit des Nationalrates gewesen, und ich glaube, es erfüllt uns alle in diesem Saal mit großer Genugtuung, daß diese Verbesserungen in das Familienlastenausgleichsgesetz noch eingebaut werden konnten.

Bei der seinerzeitigen Beschlußfassung über das Familienlastenausgleichsgesetz haben wir Sozialisten festgestellt, daß dieses Gesetz nur einen Anfang der familienpolitischen Maßnahmen bedeutet. Als im Sommer des vergangenen Jahres bekanntgegeben wurde, daß der Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen bis Mai 1955 bereits einen Überschuß von 215 Millionen erreicht hatte und daß der Familienbeihilfenfonds einen Abgang von nur 93 Millionen Schilling aufwies, war es uns Sozialisten

klar, daß der Überschuß zur Erweiterung der familienpolitischen Maßnahmen verwendet werden müßte. Daher wurde im Oktober 1955 von uns ein Entschließungsantrag eingebracht, wonach diese Fondsmittel, die übriggeblieben sind, zu Verbesserungen des Gesetzes verwendet werden sollen.

Die erste Verbesserung sieht nun vor, auch dem ersten Kind der Selbständigen eine Beihilfe von 50 S zu gewähren. Ich möchte dazu erinnern, daß wir bereits im Jahre 1953 bei einer Novellierung des Kinderbeihilfengesetzes die Erklärung abgegeben haben, daß wir unbedingt trachten müssen, daß auch für das erste Kind der Selbständigen eine Beihilfe in das Gesetz eingebaut wird. Ich lege Wert darauf, daß diese Erklärung besonders von den Abgeordneten und Bundesräten der Österreichischen Volkspartei zur Kenntnis genommen wird. Schon im Nationalrat hat die Frau Abg. Flossmann nach der Rede des Herrn Abg. Krippner diese Erklärung abgeben müssen, weil der Herr Nationalrat Krippner in seiner Rede behauptet hatte, wir hätten uns niemals dafür interessiert, niemals dafür eingesetzt, daß auch das erste Kind der Selbständigen eine Beihilfe bekommt.

In der Berichterstattung über den Nationalrat in der „Neuen Tageszeitung“ der Österreichischen Volkspartei vom 2. März schreibt man, daß wir Sozialisten mit allen Mitteln der Verdrehung und Demagogie behaupten, wir hätten uns dafür eingesetzt. Ich möchte daran erinnern, daß es ein stenographisches Protokoll aus dem Jahre 1954, und zwar vom 15. Dezember, gibt, aus dem die Herren Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei ersehen können, daß wir uns bereits damals für diese Frage eingesetzt haben. Wir würden also empfehlen, dieses Protokoll zu lesen, und dann bitte, beurteilen Sie vielleicht selber, wer hier eine Verdrehung vorbringt oder Demagogie betreibt.

Es ist erfreulich festzustellen, daß nun im Jänner dieses Jahres alle Parteien mitgeholfen haben, diese Härte auszugleichen, sodaß nun auch das erste Kind der Selbständigen diese Kinderbeihilfe von 50 S bekommt. Damit wird die Härte, die vom Standpunkt einer Gleichstellung aller Kinder im Staate gewiß vorhanden war, zum Teil wenigstens beseitigt. Bei den Verhandlungen über diese Frage ist gleichfalls von unserer Seite aus ein Entschließungsantrag eingebracht worden, der die etappenweise Gleichstellung der Beihilfe für das erste Kind der Selbständigen mit der für das erste Kind der Unselbständigen fordert. Wir hoffen sehr, daß, wenn wieder die Möglichkeit zu einer Verbesserung dieses Gesetzes bestehen sollte, diese Frage der völligen Gleich-

stellung einer wirklich gerechten Lösung zugeführt wird.

Die zweite Verbesserung ist die Erhöhung der Kinderbeihilfe für das zweite Kind der Selbständigen sowie der Unselbständigen um 20 S. Der Betrag mag im ersten Augenblick klein erscheinen; wir wissen aber, daß die Mütter draußen den Kindern um diese 20 S immerhin viel Nettes und Gutes werden bieten können. Die Mütter draußen rechnen bereits mit diesem Zusätzlichen, sie rechnen sich bereits aus, was sie ihren Kindern von nun an an Lebensmitteln, Obst oder gar Süßigkeiten darum geben können. Dort, wo Mütter eventuell Kleidungsstücke werden anschaffen müssen, bedeuten diese 20 S allerdings nur eine kleine Hilfe zur Erleichterung solcher Anschaffungen. Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit feststellen erlauben, daß die Preise für Bekleidungsstücke aller Art für Kinder leider noch viel zu hoch gehalten werden.

Die erste Novellierung sieht nun die Schaffung der Geburtenbeihilfe vor. Schon seinerzeit bei der Beschlußfassung über das Familienlastenausgleichsgesetz haben wir Sozialisten die Forderung nach einer Geburtenbeihilfe aufgestellt. Wir haben es sehr, sehr bedauert, daß damals diese Forderung nicht gleich verwirklicht werden konnte. Als nun im Oktober vorigen Jahres der Überschuß beim Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen aufschien, haben wir sofort wieder die Einbeziehung der Geburtenbeihilfe in das Gesetz verlangt. Wir sind sehr froh darüber, daß die Beihilfe nun den werdenden Müttern gegeben wird und daß sie als eine Dauereinrichtung vorgesehen ist. Wir freuen uns auch, daß sie rückwirkend ab 1. Jänner 1955 für alle Kinder gegeben wird.

Diese 500 S bedeuten sicherlich für die werdende Mutter eine sehr große Hilfe für die ersten notwendigen Anschaffungen, die sie in Erwartung des Kindes selber vornehmen muß. Sehr begrüßenswert ist auch, daß diese Hilfe schon im sechsten Schwangerschaftsmonat gegeben werden kann, denn es ist für diese Mütter eine ungemein große Erleichterung, die ersten Besorgungen schon in dieser Zeit machen zu können. Aber auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus gesehen ist es für die werdende Mutter besser, wenn sie um den Bezug der Beihilfe noch selbst einreichen kann. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen und bitten, daß man diesen werdenden Müttern die Einreichung nicht zu beschwerlich macht; der Instanzenweg müßte also so kurz wie möglich sein.

Noch einen Vorteil haben diese 500 S Beihilfe für die Mütter. Die Möglichkeit, die ersten bescheidenen Anschaffungen vornehmen zu

können, gibt den Müttern in ihrem Zustand auch eine bestimmte seelische Zufriedenheit, was aus medizinischen Gründen ungemein wertvoll ist, denn die Mutter weiß nun, daß sie die praktischen Behelfe und die Kleidungsstücke für ihr Kind schon für die ersten Wochen seines Lebens sicher hat. Dieses Wissen macht den Müttern ihre schwere Stunde viel leichter, als wenn die Mutter wüßte, das Kind wird geboren und sie hat weder Kleidungsstücke noch sonstige Behelfe für ihr neugeborenes Kind.

Die Verankerung der Geburtenbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz ist aber nicht nur eine finanzielle Hilfe für die Familie, sondern hat auch eine gute psychologische Wirkung in der Bevölkerung. Wir dokumentieren damit in der Öffentlichkeit, daß wir für die Sorgen der kinderreichen Familien Verständnis haben, daß wir ihnen helfen wollen, ihre Kinder gesund und glücklich zu sehen. Wir sagen ihnen damit, daß die Zeit der Verständnislosigkeit für kinderreiche Familien in der Gesetzgebung unseres Staates vorbei ist. Die Mißachtung der kinderreichen Familien in der Gesetzgebung, wie wir, die wir aus kinderreichen Familien kommen, sie noch gekannt haben, ist nun vorbei. Vorbei ist die Zeit, in der es für diese Familien oftmals keine Wohnung gab, denn schon die Beantwortung der ersten Frage: Haben Sie Kinder?, hat es oft unmöglich gemacht, zu einer Wohnung zu kommen. Wir hoffen sehr, daß diese Frage in der heutigen Zeit im Sektor der privaten Wohnungsvergebung keine Rolle mehr spielt. Vorbei ist aber auch die Zeit, in der jede öffentliche Hilfeleistung für Mutter und Kind unmöglich war.

Es sind noch zwei Anträge von uns Sozialisten zu diesem Gesetz vorgelegen, die leider keine Berücksichtigung mehr gefunden haben, und zwar der Antrag, betreffend die Familienwohnungsbeihilfe, der ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind eine Wohnungsbeihilfe von 30 S vorsieht, und der zweite Antrag auf Einbau eines Heiratsdarlehens. Aber darüber wird ja nun das neugewählte Parlament zu entscheiden haben. Von uns aus wollen wir auch hier betonen, daß wir diese Anträge nicht vergessen werden, daß wir immer wieder ihre Erfüllung fordern werden, wie wir überhaupt jede Verbesserung fordern werden, die zur Familiengründung wie zur Verbesserung des Familienlebens beitragen kann. Dies sind ja Forderungen, die wir Sozialisten, seit wir in der Gesetzgebung mitreden und mitentscheiden können, immer wieder vertreten haben.

Ich möchte dazu nur ein Beispiel anführen: Es gibt ein Bundesland, das Bundesland Wien,

das mit seinen bereits vor vielen Jahren gefaßten Gemeinderatsbeschlüssen all das längst verwirklicht hat, was zum Schutz der Familie notwendig war, so den sozialen Wohnhausbau mit den luftigen und lichten Wohnräumen, was zur Erfüllung der Forderung geführt hat, die Bevölkerung gesund zu erhalten, zur Gesundenfürsorge für Mutter und Kind, zu den Mutterberatungsstellen, den Kinderkrippen, den Kindergärten, Kinderhorten und anderem mehr. Das ist uns ja allen bekannt.

Wir sind deshalb der Meinung, was auf der Gemeindeebene möglich ist, müsse doch auch auf der Bundesebene, also für alle Menschen unseres Staates, möglich sein. Eine gesunde Familienpolitik in unserer Gesetzgebung schafft doch erst die Voraussetzung zu einem besseren Leben in den Familien, und wir helfen dadurch auch unserer Bevölkerung, einen viel höheren Lebensstandard zu erreichen.

Wir Sozialisten begrüßen deshalb die uns vorliegende erste Novellierung des Gesetzes mit ihren Verbesserungen und hoffen, daß in der Zukunft noch weitere folgen werden. Wir Sozialisten haben also gegen die Novellierung dieses Gesetzes mit allen seinen Verbesserungen keinen Einspruch zu erheben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Dr. Lugmayer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es war am 21. Dezember 1954 in der 98. Sitzung des Bundesrates, als wir uns zum erstenmal mit der Frage des Familienlastenausgleichs beschäftigen konnten. Ich hatte damals Gelegenheit, ein bißchen auf die Vorgeschichte zurückzugreifen, also zu zeigen, wie es in Österreich überhaupt zur Durchsetzung der Idee des Familienlastenausgleichs gekommen war, und konnte feststellen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Durchbruch erfolgt war gegenüber dem Sumpf von Gleichgültigkeit, Egoismus und Zynismus, mit dem man diese Frage noch vor einigen Jahren behandelt hat. Nun überrascht es angenehm, daß wir wenig mehr als ein Jahr später eine bedeutende Verbesserung dieser ersten Maßnahme im Familienlastenausgleich erzielt haben.

Ich kann mich an folgendes erinnern: Im Vorjahr hatte ich Gelegenheit, mit ganz kleinen Bergbauern über ihre Lebenslage zu sprechen. Ich habe damals wiederholt die Äußerung gehört, daß das Einkommen aus dem Familienlastenausgleich für diese ganz kleinen, schwer arbeitenden Leute eigentlich die erste faktische Hilfe ist, die sie in ihrem schweren Lebenskampf erfahren haben, und nun kommt für sie schon eine ganz beträchtliche Verbesserung.

Ich brauche auf die Einzelheiten nicht einzugehen, aber es ist immerhin eine ganz besondere Leistung, 500 S — auf Antrag allerdings, was ich auch für richtig halte — als Geburtenhilfe auszusetzen. Wenn wir uns die Ansätze für die einzelnen Kinder ansehen, so kommen wir bei sehr kinderreichen Familien auf ein nicht unbedeutendes Nebeneinkommen aus dem Stand der Familie. Schauen wir uns das zum Beispiel nach der gegenwärtigen Gesetzeslage für eine Familie mit vier Kindern an. Eine Familie mit vier Kindern bekommt also 50 S für das erste Kind, 125 S für das zweite Kind, 150 S für das dritte Kind und 150 S für das vierte, im ganzen 475 S. Bei so kleinen Einkommen, wie es unsere Leute draußen in den Gebirgen haben, ist dies eine recht bedeutende Beihilfe. Oder schauen wir uns eine Familie mit sechs Kindern an — solche Familien sind ja nicht allzu häufig bei uns —: Für das erste Kind sind es 50 S, für das zweite Kind 125 S, für das dritte Kind 150 S, für das vierte 150 S, für das fünfte 200 S und für das sechste 200 S, im ganzen 875 S. Eine ganz bedeutende Verbesserung, meine Damen und Herren! Bei diesem Stand der Dinge nähern wir uns fast schon — und das ist das Überraschende — den Zuständen in Frankreich, wo sehr häufig das Einkommen aus dem Familienlastenausgleich dem Arbeitseinkommen gleichkommt, sodaß wir also mit diesem zweiten Schritt, der knapp ein Jahr nach dem ersten erfolgt ist, tatsächlich eine ganz gewaltige Leistung hinter uns gebracht haben, vielleicht das Schönste, was der Nationalrat noch knapp vor seiner Auflösung dem österreichischen Volk gebracht hat. Wir freuen uns, daß es so rasch zu diesem zweiten Schritt gekommen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1956: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Laut Nationalratsbeschluß vom 1. März 1956 wurde das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem

Gebiete der Zölle abgeändert. Die Abänderung betrifft lediglich eine Fristverlängerung. Das Gesetz ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, Zölle aus volkswirtschaftlichen Gründen zu stunden und nachträglich zu erlassen.

Bei der letzten Verlängerung des Gesetzes wurde die Dauer der Wirksamkeit mit 31. März 1956 festgesetzt, weil damals die berechtigte Annahme bestand, daß bis zu diesem Zeitpunkt das neue Zolltarifgesetz in Kraft treten würde. Da dies jedoch vor Ende des Jahres nicht möglich sein wird, anderseits aber die Auflassung der zollregulierenden Ermächtigungen, die im Gesetz enthalten sind, bei Konsumenten und Produzenten lohn- und preis-schädigende Auswirkungen nach sich ziehen könnten, ist zu empfehlen, dem Nationalratsbeschluß zuzustimmen.

Art. I § 2 sieht diese Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1956 vor.

Nach Art. II tritt dieses Bundesgesetz mit 1. April 1956 in Kraft.

Nach Art. III ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit der Angelegenheit befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 6: Beschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: **Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr**, und

Punkt 7: Beschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: **Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial**.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Gugg. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage: Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichte-

zung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr zum Beschluß erhoben.

Die beiden vorliegenden Abkommen sind für Österreich auf Grund des Fremdenverkehrs und des durch die geographische Lage besonders stark in Erscheinung tretenden Transitverkehrs von großer Bedeutung. Die Durchführung der Reisendenabfertigung im fahrenden Zug und die Zusammenlegung der Kontrolltätigkeit zweier Nachbarländer auf einen gemeinsamen Grenzbahnhof sind dringende Bedürfnisse des modernen Eisenbahnverkehrs. Österreich hat den Bestimmungen der beiden Abkommen bereits insoweit Rechnung getragen, als derzeit schon auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen teils auf dem österreichischen Zollgebiet, teils auf dem Zollgebiet der Nachbarstaaten gemeinsame Grenzbahnhöfe zur Beschleunigung der Abfertigungstätigkeit im Eisenbahnverkehr errichtet wurden, und zwar mit der Schweiz in Buchs und St. Margarethen, mit Westdeutschland in Lindau, Kufstein, Salzburg, Simbach und Passau, mit Italien am Brenner und mit Ungarn in Hegyeshalom und Sopron. Auch die Abfertigung der Reisenden im fahrenden Zug ist auf den wichtigsten Eisenbahnstrecken bereits verwirklicht. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer übernimmt die Leitung der Verhandlungen.)*

Auf internationaler Basis wurden in den Jahren 1950 und 1951 im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa Verhandlungen über solche Erleichterungen im Eisenbahnverkehr durchgeführt. Die beiden vorliegenden Abkommen sind das Ergebnis davon. Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz haben unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Die Europäische Konferenz der Verkehrsminister hat sich im Oktober 1953 in der Entscheidung Nr. 5 dafür ausgesprochen, daß diejenigen Regierungen, die diese Abkommen noch nicht unterzeichnet haben, ihnen so bald als möglich beitreten sollen. Die Vertreter Österreichs haben an der Ausarbeitung beider Abkommen laufend mitgearbeitet. Der Beitritt Österreichs zu beiden Abkommen gemäß den Bestimmungen des Art. 12 liegt im Interesse der österreichischen Zoll- und Eisenbahnverwaltung.

Die Bestimmungen der beiden Abkommen sind zum großen Teil gleichlautend; sie unterscheiden sich nur dort, wo die Eigenarten des Reiseverkehrs und die des Warenverkehrs es erfordern. Die Abkommen legen größtenteils nur Rahmenbestimmungen fest, die auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den Nachbarstaaten entsprechend ergänzt werden

sollen. Dies war deshalb notwendig, da die Verhältnisse bei den einzelnen Grenzübergangsstellen verschieden gelagert sind.

In Art. 5 der beiden Abkommen sind die besonderen Rechte der Bediensteten des Gastlandes auf dem Gebiete des Territorialstaates festgelegt, insbesondere das Tragen der Dienstbekleidung, die Befreiung von Paßformalitäten und die Gewährung des erforderlichen persönlichen Schutzes. Ferner sollen Maßnahmen geprüft werden, um die Abfertigung von Reisegepäck, Expreßgütern, verderblichen Waren und von schweren Gütern zu beschleunigen. Zur zollamtlichen Anweisung von Gepäck und Waren ist der den beiden Abkommen angeschlossene Vordruck einer „Internationalen Zollanmeldung“ vorgesehen. Österreich und die meisten westeuropäischen Länder haben diese Zollformalität vorzeitig autonom in Wirksamkeit gesetzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Beschluß des Nationalrates befaßt und ist zur Übereinstimmung gekommen, daß ich dem Hohen Hause den Antrag stellen möge, gegen die beiden Übereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Danke. Ich bitte den Berichterstatter zu Punkt 7, Herrn Bundesrat Haller, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Haller: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das uns vorliegende Internationale Abkommen sieht eine Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial vor. Die Vorschläge zu diesem Abkommen wurden in den Jahren 1951 und 1952 anlässlich der 6. und 7. GATT-Tagung auf Anregung der Internationalen Handelskammer ausgearbeitet. Dieses Abkommen war vom 7. November 1952 bis 30. Juni 1953 zur Unterzeichnung offen. Nach Art. XI kann das Abkommen erst in Kraft treten, nachdem 15 Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben.

Laut Bericht des Zollausschusses, 749 der Beilagen, sind nun diesem Abkommen 17 Länder beigetreten. Die Länder sind in derselben Beilage aufgezählt. Damit ist die im Art. XI vorgesehene Voraussetzung erfüllt, und das Abkommen trat mit 20. November 1955 in Kraft.

Gemäß Art. X steht Österreich der Beitritt zu diesem Abkommen offen. Da das Abkommen eine weitgehende Erleichterung im Austausch von Warenmustern und Werbe-

material durch Vereinfachung im Zollverfahren beziehungsweise eine Einschränkung der Zollformalitäten vorsieht, ist zu erwarten, daß sich dieses Abkommen nur wohltuend und fördernd für den österreichischen Export auswirken wird.

Zu bemerken wäre noch, daß bereits bestehende weitergehende Erleichterungen durch dieses Abkommen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Alle Details des Abkommens sind aus der Beilage 736 in den Art. I bis XV zu ersehen. Da einige Bestimmungen des Abkommens Gesetzesändernder Natur sind, bedarf es für seine Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Der Nationalrat hat dem Abkommen am 29. Februar 1956 seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 6. März 1956 mit dem Abkommen befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 29. Februar 1956: **Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Maßwesen (Eichwesen).**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Kuchner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt worden, über den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Maßwesen (Eichwesen), zu berichten.

Die an dem vorliegenden Übereinkommen beteiligten Staaten sind in dem Bestreben, die durch die Verwendung von Meßgeräten gestellten technischen und administrativen Probleme auf internationaler Ebene zu lösen, dahin übereingekommen, eine internationale Organisation für das gesetzliche Maßwesen zu gründen, der große wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Abschnitt I der Regierungsvorlage erläutert den Zweck der Organisation, der in der weiteren Folge in mehreren Artikeln spezifiziert ist. Es wird somit eine internationale Organisation für das gesetzliche Maßwesen errichtet.

Art. I befaßt sich eingehend mit dem Zweck der Organisation.

Art. II legt fest, daß Mitglieder der Organisation diejenigen Staaten sind, die sich an dem vorliegenden Übereinkommen beteiligen.

Art. III besagt: Die Organisation umfaßt eine Internationale Konferenz für das gesetzliche Maßwesen, ein Internationales Komitee für das gesetzliche Maßwesen, ein Internationales Büro für das gesetzliche Maßwesen gemäß den festgelegten Bestimmungen.

Art. IV zählt die Aufgaben der Konferenz auf.

Im Art. VI wird bestimmt, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das ganze in ihrem Besitz befindliche Schrifttum zur Verfügung zu stellen, das nach ihrer Ansicht der Organisation die Möglichkeit geben kann, die ihr obliegenden Aufgaben zufriedenstellend zu erledigen.

Im Art. VII wurde festgelegt, daß die Mitgliedstaaten zu den Tagungen der Konferenz höchstens drei offizielle Vertreter entsenden. Soweit als möglich soll der eine von ihnen ein in seinem Lande noch aktiver Beamter des Maß- und Gewichtsdienstes oder eines anderen Dienstes des gesetzlichen Maßwesens sein.

Nur einer von ihnen ist stimmberechtigt.

Es wird auch festgelegt, daß jeder Staat die durch seine Vertretung bei der Konferenz entstehenden Kosten selbst zu tragen hat.

In der Regierungsvorlage ist des weiteren bestimmt, daß die Beschlüsse der Konferenz nur dann wirksam werden können, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedstaaten anwesend oder vertreten sind und sie mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen muß mindestens vier Fünftel der Zahl der anwesenden Mitgliedstaaten sein. Stimmenthaltungen, unausgefüllte oder ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. IX bestimmt, daß die Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer jeder ihrer Tagungen einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, denen als Sekretär der Direktor des Büros beigegeben ist, wählt.

Die Konferenz tritt mindestens alle sechs Jahre auf Einberufung des Präsidenten des Komitees zusammen. Die offizielle Sprache der Organisation ist laut Regierungsvorlage die französische. Bedeutungsvoll erscheint es

auch, daß die Konferenz jedoch die Verwendung einer oder mehrerer anderer Sprachen für die Arbeiten und Debatten vorsehen kann.

Das Internationale Komitee für das gesetzliche Meßwesen setzt sich aus höchstens 20 Mitgliedern verschiedener Staatsangehörigkeit zusammen. Diese Mitglieder werden von der Konferenz aus Angehörigen der Mitgliedstaaten gewählt, vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung ihres Landes.

Die weiteren Artikel regeln die Aufgaben des Internationalen Komitees. Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn die Zahl der anwesenden oder vertretenen Personen mindestens gleich drei Viertel der Zahl der als Komiteemitglieder gewählten oder kooptierten Personen ist und wenn der Antrag mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen muß mindestens vier Fünftel der Zahl der bei der Sitzung anwesenden und vertretenen Personen gleich sein. Gleichzeitig verweise ich auf das hinsichtlich der Stimmenthaltung bereits Gesagte.

Die weiteren Artikel der Regierungsvorlage regeln die finanziellen Bedürfnisse. Die Ausgaben der Organisation werden unter anderem durch einen Jahresbeitrag der Mitgliedstaaten gedeckt.

Die Gesamtheit der Beitragsanteile für eine Rechnungsperiode wird nach der Höhe der von der Konferenz genehmigten Kredite unter Berücksichtigung einer Erhöhung durch gesteigerte Einnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 des Art. XXVI festgelegt. Zur Festsetzung der jeweiligen Anteile werden die Mitgliedstaaten nach der Höhe der Bevölkerungszahl des Mutterstaates und der Gebiete, die sie vertreten, in vier Klassen eingeteilt: Klasse 1: eine Bevölkerung bis einschließlich 10 Millionen Einwohner; Klasse 2: eine Bevölkerung über 10 Millionen bis einschließlich 40 Millionen; Klasse 3: eine Bevölkerung über 40 Millionen bis einschließlich 100 Millionen; Klasse 4: eine Bevölkerung von mehr als 100 Millionen.

Die Bevölkerungszahl wird auf die nächstniedrigere ganze Million abgerundet. Entsprechend den Klassen stehen die Beitragsanteile im Verhältnis 1:2:4:8.

Ferner ist vorgesehen, daß sich die Mitgliedstaaten bereit erklären, Vorschüsse auf ihre künftigen Jahresbeiträge zu zahlen.

Weiterer Artikel regeln die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedstaates.

Das Arbeitsgebiet der Organisation wird sehr umfangreich sein. Der internationale Handel mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln, Getreide, Erdöl, Brennstoffen, elektrischer Energie usw. erfordert hinsichtlich der Messung von Quantität und Qualität einheitliche Meßgeräte. Die

Herstellung dieser Meßgeräte wird sich mit Aufnahme der Arbeit der Organisation vereinfachen, vor allem dadurch, daß einheitliche Meßgeräte hergestellt werden können. Voraussetzung dafür ist, daß auch die Eichvorschriften in den einzelnen Ländern angeglichen werden. Dazu kommt noch, daß der immer mehr sich durchsetzende Handel mit paketierte Waren eine Regelung, die nur im Rahmen einer internationalen Organisation für das Eichwesen getroffen werden kann, notwendig erscheinen läßt. Bedingt durch seinen internationalen Handel ist Österreich stärkstens interessiert an allen Fragen, die das Gebiet einer internationalen Organisation für das Eichwesen betreffen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß der nach der Bevölkerungszahl gestaffelte Mitgliedsbeitrag für Österreich etwa 20.000 S betragen wird, eine Summe, die im Budget für 1956 in dieser Höhe bereits veranschlagt worden ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz, mit dem die **Eisenbahn-Verkehrsordnung** abgeändert wird.

Ich bitte Herrn Bundesrat Brunauer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Brunauer**: Hohes Haus! Das vorliegende, vom Nationalrat in seiner Sitzung am 29. Feber beschlossene Bundesgesetz behandelt die Änderung des § 56 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Das am 25. Oktober 1952 in Bern unterzeichnete revidierte Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) soll mit 1. März 1956 in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt soll das bisher geltende und im § 56 Abs. 1 lit. d zitierte Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. November 1933 außer Kraft gesetzt werden.

Da die von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände und Stoffe im neuen Abkommen nicht aufgezählt sind, sondern in der Anlage I zur CIM aufscheinen, die Anlage I ebenfalls mit 1. März 1956 in Kraft trat und für den inländischen Eisenbahnfrachtverkehr

Geltung hat, ist die Änderung des § 56 Abs. 1 lit. d notwendig.

§ 56 Abs. 1 lit. d der Eisenbahn-Verkehrsordnung hat daher zu lauten:

„d) die Gegenstände und Stoffe, die nach der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in der jeweils geltenden Fassung von der Beförderung ausgeschlossen sind.“

Art. II der Regierungsvorlage besagt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. März 1956 in Kraft tritt.

Nach Art. III ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Febr. 1956: Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Ich bitte Herrn Bundesrat Plaimauer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Plaimauer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch die Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, das die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung umfaßt, ergibt sich die Notwendigkeit, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das in mehrfacher Hinsicht mit der Kranken- und Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Verbindung zu bringen ist, diesem anzupassen.

So ist zum Beispiel die Arbeitslosenversicherungspflicht auf der Krankenversicherungspflicht aufgebaut. Weiters wird die Krankenversicherung der Arbeitslosen durch die Träger der Krankenversicherung besorgt und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung durch die Träger der Krankenversicherung eingehoben. Auch ist der Begriff der Invalidität nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung maßgebend für die Feststellung des Begriffes der Arbeitsfähigkeit, die wieder eine Voraussetzung für den Bezug der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bildet.

Diese und noch andere Änderungen, die das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gegenüber der bisherigen Regelung der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung gebracht hat, ergeben die Notwendigkeit, diese Änderungen dem Arbeitslosenversicherungsgesetz anzupassen, und diesem Zwecke soll der uns vorliegende Gesetzentwurf dienen. Ich werde mir daher erlauben, den Hohen Bundesrat auf die wichtigsten Änderungen aufmerksam zu machen.

Art. I umfaßt die §§ 1 bis 4 a und regelt den Umfang der Versicherung. Da durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz noch andere Personenkreise in die Krankenversicherung einbezogen worden sind, ergibt sich die Notwendigkeit, den Kreis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen neu zu umschreiben. Dies ist im § 1 Abs. 1 lit. a bis d geschehen. Besonders klargestellt wird hiebei, daß auch Personen, die nach Abschluß der Hochschulbildung in Ausbildung für ihren künftigen Beruf stehen, arbeitslosenversicherungspflichtig sind.

Im Abs. 2 sind die Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherungspflicht umschrieben; dieselben erfahren eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage nur hinsichtlich der „geringfügigen Beschäftigung“ und der Versicherungsfreiheit der nahen Angehörigen des Dienstgebers. Der Begriff der geringfügigen Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung ist nun ebenfalls dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz angeglichen worden, indem für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Beschäftigung nur mehr die Höhe des Entgeltes und nicht mehr die Dauer der Arbeitszeit maßgebend ist, wobei es keinen Unterschied gibt, ob das Entgelt aus einem oder aus mehreren Dienstverhältnissen erzielt wird. Die maßgebende Höhe des Entgeltes bei Geringfügigkeit einer Beschäftigung wurde für den Bereich der Arbeiter geändert und nunmehr einheitlich für alle Dienstnehmer mit 270 S monatlich festgesetzt. Eine weitere Erhöhung dieses Betrages wurde nicht in Erwägung gezogen, weil dadurch vor allem die Dienstnehmer im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr daruntergefallen wären und diese gerade im Hinblick auf ihre geringe Entlohnung des sozialen Schutzes besonders bedürfen. Hausbesorgerbeschäftigung sowie Kurzarbeit sind keinesfalls als geringfügige Beschäftigung anzusehen.

Die bisherige Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. h — Versicherungsfreiheit der nahen Angehörigen des Dienstgebers — entfällt, da der dort angeführte Personenkreis nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Krankenver-

sicherungspflicht nicht unterliegt und daher schon aus diesem Grunde infolge der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht arbeitslosenversicherungspflichtig ist. Lit. i tritt daher an die Stelle von lit. h.

Art. II beinhaltet die §§ 5 bis 22 und beschäftigt sich mit den Versicherungsleistungen. Abschnitt 1 behandelt das Arbeitslosengeld. Hier ist der § 7, der den Begriff der Arbeitsfähigkeit umschreibt, besonders bemerkenswert. Bisher war arbeitsfähig, wer in der Lage war, durch eine Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Dieser Paragraph über den Begriff der Arbeitsfähigkeit wurde sehr zum Wohle der Arbeitslosen abgeändert, indem der Arbeitslose jetzt nur mehr durch eine entsprechende Tätigkeit die Hälfte des Normalverdienstes zu erwerben braucht. Hierbei ist als entsprechend eine Tätigkeit anzusehen, die mit den Kräften und Fähigkeiten des Arbeitslosen im Einklang steht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann. Mit „billiger Berücksichtigung“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die berufliche Ausbildung des Arbeitslosen und dessen bisheriger Beruf stets zugunsten des Arbeitslosen zu berücksichtigen ist.

Auch der § 11 erhält eine neue Fassung, dabei ist in der Vorlage im Abs. 6 in der 4. Zeile das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Abschnitt 2 umfaßt die §§ 23 bis 28 und behandelt die Notstandshilfe. Abschnitt 3 mit seinen §§ 29 bis 33 behandelt die Krankenversicherung, Abschnitt 4 mit seinen §§ 34 bis 36 die Kurzarbeiterunterstützung, und Abschnitt 5 mit seinen §§ 37 und 38 handelt von der produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Art. III mit den §§ 39 bis 54 regelt das Verfahren, Art. IV mit den §§ 55 bis 60 die finanziellen Bestimmungen, Art. V mit den §§ 61 bis 67 enthält die allgemeinen Bestimmungen und Art. VI mit den §§ 68 bis 75 die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Wie ich schon eingangs meiner Ausführungen erwähnt habe, handelt es sich bei dieser uns vorliegenden Regierungsvorlage zum überwiegenden Teile um die Anpassung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Ich glaube, ich habe das Wichtigste hiezu gesagt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung sehr ausführlich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den Gesetzes-

beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz, womit das **Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Brunauer**.

Berichterstatter **Brunauer**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Feber eine Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes beschlossen. Diesem Beschluß lag die Tatsache zugrunde, daß die Höhe der Rentenleistungen, die den Kriegsopfern auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung gebühren, mit Ausnahme der Neuregelung der Pflegezulagen von der Stufe III aufwärts seit der im Juli 1951 erfolgten Novellierung unverändert blieb.

Selbst die damals durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951 gewährte Erhöhung der Rentenansätze und der Ernährungszulagen brachte keinen vollen Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Diese Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes bezweckt in erster Linie, jenen Kriegsopfern, die ausschließlich oder überwiegend ihren Lebensunterhalt aus den von den Landesinvalidenämtern gezahlten Renten bestreiten müssen, sowie den Schwerstbeschädigten und den Kriegsblinden eine finanzielle Erleichterung zu gewähren. Diese Verbesserung betrifft die Zusatzrenten, die Familienzulagen, die Pflege- und Blindenzulagen sowie eine Regelung des Anspruches der Elternversorgung.

Zu Art. I: § 12 des genannten Gesetzes setzt im Abs. 2 die Einkommensgrenze für die Gewährung einer Zusatzrente mit 850 S fest. In diese Einkommensgrenze sind nicht einzubeziehen die Grundrente und die Kinder- und Frauenzulage.

In Abs. 3 des § 12 sind die Ansätze der vollen Zusatzrenten nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzt.

Zu § 16 Abs. 1 und § 17: Die Kinder- und Frauenzulagen werden von 40 S auf je 44 S erhöht.

In § 18 Abs. 2 werden die Pflegezulagen neu geregelt. Durch die zehnprozentige Erhöhung der bisherigen Ansätze, eingeteilt in fünf Stufen, bewegen sich diese Zulagen zwischen

mindestens 265 S bis höchstens 990 S im Monat. Durch diese Erhöhung der Pflegezulagen ergibt sich gemäß § 19 Abs. 4 und 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes die entsprechende Erhöhung der Blindenzulagen.

Im § 35 Abs. 3 und 4 wird im Zusammenhang mit der Witwenversorgung die Einkommensgrenze für den Anspruch auf eine Zusatzrente beziehungsweise Witwenbeihilfe nach § 36 Abs. 2 mit 640 S monatlich festgesetzt. Diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um je 44 S.

§ 45 behandelt den Anspruch auf Elternrente. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und ihr monatliches Einkommen den Betrag von 640 S nicht erreicht. Kommt eine Elternpaarrente in Betracht, erhöht sich diese Einkommensgrenze um 44 S. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat. Damit wurde der Begriff der Bedürftigkeit klar umschrieben und schließt die bisherige uneinheitliche Praxis aus.

Auf Beschluß des Nationalrates wurde der Art. II dieses Gesetzes abgeändert, sodaß der Artikel folgenden Wortlaut erhält:

„Wenn Anträge auf Gewährung oder Erhöhung der Zusatzrente innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht werden, dann ist die Leistung ab dem Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zuzuerkennen; das gleiche gilt für Anträge auf Gewährung der Elternrente, wenn der Anspruch auf Elternrente bisher mangels Bedürftigkeit abgelehnt worden ist.“

Der bisherige Art. II wird Art. III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend ab 1. Febr 1956 in Kraft.

Der Mehraufwand für diese zehnprozentige Erhöhung der Zusatzrenten, Familien-, Pflege- und Blindenzulagen und die erfolgte Neuordnung der Elternversorgung wird im Jahre 1956 rund 29,8 Millionen Schilling betragen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der inzwischen wieder die Verhandlungsleitung übernommen hat): Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hohes Haus! Die Sozialisten sagen immer wieder, die Unternehmer geben nichts freiwillig vom Wirtschaftsertrag an die Arbeiter ab, alle Besserstellungen, alle sozialen Fortschritte müssen erst erkämpft und erzwungen werden. Die Tatsachen in Österreich beweisen, daß diese Auffassung leider zum großen Teil richtig ist. Aber ebenso richtig ist es auch, daß das Parlament, das sich aus Volksvertretern zusammensetzt, selten aus sich heraus, aus weiser Voraussicht, ohne Druck schon beim Auftauchen von Mißständen Gesetze beschließt, die den benachteiligten Bevölkerungsgruppen eine Befriedigung bringen. Immer bedarf es erst jahrelanger Forderungen, bis sich die Herren Abgeordneten entschließen, Gerechtigkeit walten zu lassen, aber auch dann nur teilweise. Die ohne Zweifel gerechten Forderungen der Kriegsofder auf Angleichung ihrer Renten an die geänderte Wirtschaftslage blieben seit 1951 unverständlicherweise unberücksichtigt.

Der Berichterstatter im Nationalrat, der Herr Abg. Wimberger, hob sogar hervor, daß die Regelung der Rentenansätze im Sommer 1951 schon keinen vollen Ausgleich für die bis zum damaligen Zeitpunkt gestiegenen Lebenshaltungskosten dargestellt hat. Inzwischen mußten die Kriegsofder fast fünf Jahre lang weitere Steigerungen der Lebenshaltungskosten über sich ergehen lassen und unter ständiger Schmälerung des Realwertes ihrer Renten leiden. Die Feststellung des Herrn Abg. Wimberger zu Ende seiner Rede, daß sich die sozialistischen Abgeordneten nach den Neuwahlen genau so ernst um die Erfüllung der Wünsche der Kriegsofder bemühen werden, wie das bisher geschehen ist, klingt nicht vielversprechend; denn gerade bisher vermißten ja die Kriegsofder den Einsatz der Koalitionsparteien für ihre Forderungen. Die Kriegsofder werden sich aber trotzdem gern überraschen lassen.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß ich im Oktober 1951 in der Vollversammlung der Arbeiterkammer für Steiermark einen Antrag eingebracht habe, daß sich die Arbeiterkammer für verschiedene in meinem Antrag einzeln angeführte Forderungen der Kriegsofder einsetzen möge.

Die Berechtigung dieser Forderungen wurde zwar nicht bestritten, wohl aber hat es die Arbeiterkammer wegen Unzuständigkeit abgelehnt, die Forderungen der Kriegsofder weiterzuleiten. Obwohl dieser Antrag auch den

verschiedenen Abgeordneten zum Nationalrat aus der Steiermark bekannt wurde, ging man stillschweigend über die Not der Kriegsoffer hinweg zur Tagesordnung über. Es ist also auch unrichtig, wenn die SPÖ behauptet, sich immer für die Belange der Kriegsoffer voll eingesetzt zu haben. Fünf Jahre lang sah man oder wollte man die Not der Kriegsoffer nicht sehen.

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang kurz die Frage der Betreuung der sonstigen Körperbehinderten, vor allem die Frage der Besserstellung der Zivilblinden, zu streifen. Die Frau Abg. Pollak bedauerte ebenso wie der Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform des Nationalrates, daß den Körperbehinderten und Zivilblinden bisher nicht geholfen werden konnte, obwohl auf Bundesebene und auch in den Ländern immer und überall der gute Wille vorhanden gewesen sein soll.

Meine Damen und Herren! Vom guten Willen haben diese armen Menschen nichts und mit Kompetenzstreitigkeiten ist ihnen auch nicht geholfen! Etwa 3000 Menschen wollen eine Rente von, sagen wir, 500 bis 600 S, das macht 1,5 oder 1,8 Millionen Schilling aus. Wenn bei der angeblichen Hochkonjunktur in Österreich dieser Betrag nicht irgendwo eingespart werden kann, dann ist das sehr traurig. Als Bundesrat muß ich jedenfalls zu den jahrelangen Kompetenzstreitigkeiten die Feststellung machen und, da die Fürsorge für die Körperbehinderten und Zivilblinden angeblich in die Kompetenz der Länder fällt, sagen, daß nach dem glorreichen Finanzausgleichsgesetz und den ständigen weiteren finanziellen Belastungen der Länder eine abermalige Übernahme von Verpflichtungen den Ländern wohl in den meisten Fällen nicht mehr zugemutet werden könnte.

Wenn der Herr Abg. Grubhofer im Nationalrat dazu meinte, er wäre Föderalist, so mutet das etwas eigenartig an, da es sich in diesem Fall ja um eine finanzielle Belastung der Länder handelt und ein Nationalrat sich dabei keine Gedanken über die Bedeckung ihrer Ausgaben zu machen braucht. Ich meine aber, daß die Länder, mit Ausnahme von Vorarlberg — die sind, glaube ich, im Augenblick schon so weit — keine zufriedenstellenden Regelungen in der nächsten Zeit treffen werden. Nun frage ich nur: Warum denn diese Verzögerung? Man hätte sich entschließen können, endlich einmal auf Bundesebene diese Kompetenzfrage im Wege eines Verfassungsgesetzes zu regeln. Es bleibt zu wünschen, daß sich der neugewählte Nationalrat gleich nach den Wahlen diesem Problem widmen wird.

Und nun zu dem Problem der Kriegsoffer ein Beispiel. Ich hoffe, daß sich der Herr

Bundesminister für soziale Verwaltung über das Problem, welches ich hier aufzeige, Gedanken macht. Ich kenne einen Fall eines Kriegsversehrten, der zu Anfang des Krieges eine Rückenmarkserfrierung erlitten hat, ein ehemaliger österreichischer Berufssoldat, später Justizbeamter. Er hat im Jahre 1947 einen Antrag beim Landesinvalidenamt für Steiermark auf Zuerkennung einer Rente eingebracht. Dieser Antrag wurde im Juli 1948 abgewiesen. Der Anspruchswerber hat dann die Berufung ergriffen und kämpft nun — meine Damen und Herren, Sie können es glauben oder nicht — vom Jahre 1947 bis zum Jahre 1956 vergeblich um eine Entscheidung. Neun Jahre lang war es nicht möglich, eine Entscheidung herbeizuführen. Warum?

Schon im Jahre 1949 legte dieser Mann drei Gutachten von Fachärzten vor, die ihn für 100prozentig wehrdienstbeschädigt erklärt haben. Der Mann ist vollkommen hilflos, lebt nur halb liegend und halb sitzend in einem Stuhl, er ist ein Krüppel. Wer weiß, wie lange er noch leben wird. Im Jahre 1953 wurden wiederum Gutachten von zwei Fachärzten abgegeben, die jeweils wiederum eine 100prozentige Wehrdienstbeschädigung feststellten. Der Chefarzt des Landesinvalidenamtes hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, aber das Landesinvalidenamt lehnt auch nicht ab, sondern schiebt den Akt ständig hin und her. Jede Weitergabe des Aktes dauert etliche Monate, ein halbes Jahr und länger. Wo bleibt hier die Aufsicht des Sozialministeriums? Dieser Akt ist doch auch dem Ministerium bekannt! Der Landeshauptmann von Steiermark hat sich eingeschaltet. Vergeblich! Ich selbst habe mehrmals interveniert, um den Akt, der seit vielen Monaten in Wien bei Fachärzten liegt, in Bewegung zu bringen. Hoffnungslos! Einmal war der Akt von Oktober 1954 bis Mai 1955 in Wien. Sieben Monate dauerte es, bis ein Gutachten nach Graz kam. Das Gutachten forderte eine Untersuchung, einen Transport nach Wien. Das war nicht möglich. Der Mann ist nicht transportfähig. In Graz dauerte es fünf Monate, bis man das festgestellt hat. Seit Oktober 1955 liegt der Akt wiederum in Wien und ist bis dato unerledigt.

Ich verstehe, daß es medizinische Probleme gibt, daß es in manchen Fällen schwierig ist, festzustellen, ob eine Krankheit mit Wehrdienstbeschädigung etwas zu tun hat oder nicht. Aber das Problem wird nicht leichter, wenn ich statt im Jahr 1949 im Jahr 1956 oder noch später entscheide. Mediziner können sich streiten, aber der Streit muß einmal ein Ende haben, und dieser Fall muß bearbeitet werden.

Ich bringe Ihnen den Fall deshalb hier zur Kenntnis, weil sowohl der Landeshauptmann

von Steiermark, der der ÖVP angehört, als auch meine Person, als auch, wie ich hörte, der Leiter des Landesinvalidenamtes für die Steiermark ständig ergebnislos versuchten, den Akt einer Entscheidung zuzuführen. Ich hoffe nicht, daß meine Rede dazu führt, daß man nun den Akt schnell ablehnt. Man hört bereits: Das ist nicht so einfach, der Fall kostet bereits fast 100.000 S Rentennachzahlung! Wenn hier eine Wehrdienstbeschädigung vorliegt, dann steht diese Nachzahlung dem Mann zu. Er und seine ganze Familie haben seit 1948 große Not gelitten. Seine Kinder mußten oft nachts heraus und den vom Stuhl gefallenen Vater zurückheben. Und nun hat man Angst, man müßte 100.000 S Rentennachzahlung flüssigmachen! Ich hoffe, daß diese Worte dem Herrn Sozialminister zu Ohren kommen und er sich diesen Akt, der zur Zeit in der neurologischen Universitätsklinik in Wien liegt, ansieht. Ich stehe ihm mit der Aktenzahl gerne zur Verfügung.

Da die vorliegende Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz zwar keine voll befriedigende Lösung darstellt, immerhin aber eine Besserstellung der Kriegsofper bringt, werde ich selbstverständlich meine Stimme dafür abgeben.

Vorsitzender: Als nächster Redner hat sich Herr Dr. Prader zum Wort gemeldet.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! War es schon nach dem ersten Weltkrieg, besonders in den ersten Nachkriegsjahren infolge der Umwertung vieler Werte schwierig, den Kriegsofpern die nötige Anerkennung zu erobern, so war begreiflicherweise die Situation nach dem zweiten Weltkrieg noch viel schwieriger. Man hat mitunter als Kriegsversehrter den Eindruck gewonnen, als wenn man wegen der erlittenen körperlichen Schädigung schon irgendwie als halber Kriegsverbrecher angesehen würde. Es ist zweifellos ohne das Verdienst der Kriegsofperverbände, insbesondere das Verdienst des Kriegsofperverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, daß hier ein ganz entscheidender Wandel geschaffen wurde und daß zunächst einmal die psychologische Voraussetzung — und das erscheint mir sehr wichtig — geschaffen wurde, um eine künftige Kriegsofperversorgung in Österreich aufzubauen. Es ist vor allem gelungen, den Unterschied in der Wertigkeit der Kriegsofper des ersten und des zweiten Weltkrieges zu vermeiden, und es ist schließlich gelungen, die Anliegen beider Gruppen in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln.

Das Schicksal der Kriegsofper ist hart und unabwendbar. Damit müssen sich die Kriegsofper abfinden, und sie tun es auch. Die

Kriegsofper verlangen kein Mitleid, sie verlangen aber von der Gemeinschaft des Volkes, daß alle Voraussetzungen geschaffen werden, die ihnen wieder den Eintritt in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben ermöglichen, um hier als vollwertige Menschen in der Gemeinschaft mitarbeiten zu können. Daher haben auch die Kriegsofper und ihre Organisationen nie ein Rentnerleben befürwortet, sondern sie haben in erster Linie Maßnahmen befürwortet, die die Wiedereingliederung der Kriegsofper in das Wirtschafts- und Erwerbsleben ermöglichen.

So ist es als erste österreichische gesetzliche Maßnahme auf diesem Gebiet zunächst im Jahre 1946 zur Schaffung des Invalideneinstellungsgesetzes gekommen. Dieses Gesetz, das sicherlich auch mit vielen Mängeln behaftet ist, hat aber doch im wesentlichen seinen Zweck, nämlich die Kriegsofper in das Erwerbsleben einzuführen, weitgehend erfüllt. Leider fehlen noch immer, besonders für den Bereich des öffentlichen Dienstes, also für die öffentlichen Dienststellen, die entsprechenden Durchführungsvorschriften vor allem hinsichtlich der Festsetzung der Schlüsselzahlen, nach denen Kriegsofper eingestellt werden müssen.

Ich glaube, es ist nunmehr nach fast zehn Jahren Zeit, daß endlich auch diese Durchführungsbestimmungen geschaffen werden. Es ist begreiflich, daß es hier große Schwierigkeiten gibt, aber auch hier kann ich sagen, daß ja Schwierigkeiten dadurch nicht geringer werden, daß man eine Regelung auf noch längere Zeit hinausschiebt. Wir sind der Meinung: Wenn der Staat der privaten Wirtschaft solche Verpflichtungen auferlegt, dann müßte er vor allem selbst mit gutem Beispiel vorangehen und hier vordemonstrieren, was er von anderen verlangt.

Auch die Frage des Kündigungsschutzes der Kriegsofper im öffentlichen Dienst ist noch nicht glücklich oder überhaupt noch nicht geregelt, sofern es sich nicht um pragmatische Bedienstete handelt. Der Invalidenausschuß ist nur zuständig für Kündigungen von Kriegsofpern in der privaten Wirtschaft, nicht aber in den öffentlichen Dienststellen. Wir wissen schon, daß man nicht ein Ministerium der Jurisdiktion dieses Ausschusses unterstellen kann und daß es hier Schwierigkeiten gibt, aber es ließen sich Möglichkeiten und Methoden genug finden, um eine analoge Einrichtung auch für die öffentlichen Dienststellen zu schaffen.

Das Jahr 1949 war sicher ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Republik. In diesem Jahr wurde das neue und moderne Kriegsofperversorgungsgesetz geschaffen. Dieses Gesetz hat die bis dahin in Geltung gewesenen

nationalsozialistischen Vorschriften abgelöst. Wenn heute viel Kritik an all diesen Dingen geübt wird, dann muß ich sagen, daß es sicherlich damals in den ersten Tagen nach dem Krieg viele gegeben hat, die der Meinung waren, daß der österreichische Staat diese Verpflichtung nicht übernehmen wird. Viele Kriegsoffer haben damals gebangt, ob ihnen auch jetzt — weil ihnen ja schließlich ein anderer Staat diese Versorgung versprochen hat — eine Versorgung in Österreich zuteil wird. Und sie ist ihnen in einem Ausmaß zuteil geworden, wie es in vielen weit besser gestellten Ländern nicht der Fall ist, und vor allem auch in Ländern nicht der Fall ist, wo die psychologischen Voraussetzungen für die Versorgung der Kriegsoffer wesentlich anders und vielleicht günstiger waren. Darauf darf immer hingewiesen werden.

Wenn gerade die Kommunisten hier im Parlament gegen die zu geringe oder nicht richtige Versorgung der Kriegsoffer polemisiert haben, dann darf ich sie an die Zustände in den Staaten des Ostens erinnern. Mir ist bekannt, daß es eine sehr dürftige Kriegsofferversorgung oder fast überhaupt keine Kriegsofferversorgung zum Beispiel in Ostdeutschland gibt. Es ist immer unglücklich, Dinge bei uns hier zu bekämpfen oder zu kritisieren, die gerade im Herrschaftsbereich der Kritiker in wesentlich schlechterem Sinne oder überhaupt nicht gelöst sind.

So anerkennenswert daher im allgemeinen die Leistungen sind, ist die Kriegsofferversorgung doch gegenüber dem Stand von 1949 immer mehr zurückgefallen. Die Kriegsofferverbände haben darauf hingewiesen, daß auch der Anteil am Budget entsprechend zurückgegangen ist. Im ordentlichen Bundeshaushalt hat sich nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen fortlaufend auch das Sozialbudget erhöht, und zwar ist es von 1950 auf 1955 auf das 2,3fache gestiegen, der Anteil der Kriegsoffer hingegen ist in der Zeit von 1950 bis 1955 von 7,8 Prozent auf 4,4 Prozent gesunken. Es ist daher begreiflich, daß die Kriegsoffer diese Entwicklung mit Sorge verfolgt haben.

Unabhängig von diesen relativen Größen ist in absoluten Zahlen gesprochen der Aufwand allerdings enorm und bedeutend. Er hat im Budget 1955 immerhin die bedeutende Summe von rund 1033 Millionen Schilling betragen, und er ist im Jahre 1956 auf die Summe von rund 1047 Millionen Schilling, also um 14 Millionen Schilling, gestiegen.

Der Aufwand für die reinen Versorgungsgebühren betrug 1955 927 Millionen und ist 1956 auf 937 Millionen, also um 10 Millionen, weiterhin angestiegen.

Von Interesse ist ja letzten Endes in diesem Zusammenhang auch die Zahl der Versorgungsfälle. Insgesamt waren als Kriegsofferfälle bei den Invalidenämtern gemeldet: Im Juni 1953 477.420, im Juni 1954 477.047 und im August 1955 464.120. Wenn ich nur die Ziffer von August 1955 aufschlüsseln darf, so ergibt sich, daß 166.303 Beschädigtenrentner vorhanden waren und 297.817 Hinterbliebenenrentner. Der Abfall der Kriegsoffer von Juni 1953 bis August 1955 beträgt 13.301 Versorgungsfälle. Gott sei Dank kann sich ja dieser Personenkreis, der hier mit Renten, also mit Hilfen des Staates, zu versorgen ist, nicht weiter erhöhen, und wir hoffen, daß es auch in aller Zukunft nicht zu Ereignissen kommen wird, die neuerlich Kriegsoffer schaffen könnten.

Bei einem detaillierten Vergleich zwischen Juni 1953 und 1954 ergibt sich ein sehr interessantes Bild. Der Gesamtabfall der Kriegsoffer betrug in dieser Zeit 373. Hingegen war bei den Kriegsbeschädigten ein Zugang von 2572, bei den Witwen ein Zugang von 1114, bei den Waisen ein Abfall von 1555, bei den Elternrentnern ein Zugang von 1643 und bei den Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten ein Abfall von 5147 zu verzeichnen. Per Saldo ergibt sich also insgesamt ein Abfall von 373.

Die Erhöhung der Zahl der Kriegerwitwen und Elternrentner erklärt sich in erster Linie durch die Einbeziehung der eingebürgerten Volksdeutschen in die österreichische Kriegsofferversorgung, nicht zuletzt aber auch daraus, daß eine ganze Reihe von Anträgen auf Zuerkennung einer Rente, die im Invalidenamt gelegen sind, einer positiven Erledigung zugeführt wurden und diese Personen daher in den Kreis der Versorgungsberechtigten neu einbezogen wurden. Die Verringerung der Zahl der Waisen ist auf den natürlichen Abfall — Erreichung des 18. Lebensjahres, Eheschließung usw. — zurückzuführen.

Bedeutend wirkt sich die Verringerung des Standes der Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten aus. Gegenüber dem Jahre 1952 — damals gab es 90.082 — ergibt sich sogar eine Senkung um 13.615 versorgungsberechtigte Personen. Diese Verringerung war ursprünglich auf die Rückkehr einer großen Anzahl von Heimkehrern und ist derzeit auf die ständige Zunahme der Verfahren auf Todeserklärung zurückzuführen. Die letzte Ursache bedingt jedoch nur eine scheinbare Verringerung, weil sich dadurch die Zahl der sogenannten echten Hinterbliebenen auf der anderen Seite wieder erhöht hat.

Diese Zahl von fast einer halben Million Kriegsgeschädigten gibt ein ganz fürchterliches

Bild des Leides und der Not, die dieser Krieg auch in diesem Sektor unserem Volke zugefügt hat. Das legt aber auch der Gesamtheit des Volkes und vor allem auch seiner Vertretung, den gesetzgebenden Körperschaften, eine große Verantwortung auf, nämlich die Verantwortung, für diese Personen zu sorgen.

Es ist selbstverständlich, daß der im Jahre 1949 bei der Schaffung des Kriegsoferversorgungsgesetzes festgesetzte Realwert der Renten erhalten bleiben muß. Dem gilt ja auch letzten Endes der Kampf der Kriegsofper und ihrer Organisationen. Hier war auch in der letzten Zeit ein Erfolg zu verzeichnen, den man nicht vergessen soll: Die bedürftigsten Kriegsofper, nämlich die Bezieher von Ernährungszulagen und die Waisen, die Kinderbeihilfen von den Landesinvalidenämtern beziehen, wurden in das Gesetz über die außerordentliche Sonderzahlung für Rentner, das im Dezember vergangenen Jahres verabschiedet wurde, mit einbezogen. Es hat ursprünglich bei dieser Regelung fast wieder den Anschein gehabt, als sollten die Kriegsofper vergessen werden. Die Kriegsofperorganisationen haben nun zum Ausbau des Kriegsofperversorgungsrechtes, insbesondere zur Durchführung einer Aufholaktion gegenüber der Verringerung des Realwertes ihrer ursprünglichen Rentenansätze, ein genaues Programm vorgelegt und sind seit Jahren um die Durchsetzung dieses Programms bemüht.

Dieses Programm lautet:

1. Gewährung einer 13. Monatsrente für alle Kriegsofperrentner. Es war erfreulich, daß im Zusammenhang mit der 13. Monatsrente auch ein Teil der Kriegsofper in den Genuß dieser 13. Monatsrente gekommen ist, und zwar unmittelbar durch Einbau in das Kriegsofperversorgungsgesetz. Allerdings bekommen derzeit nur jene die 13. Monatsrente, die Ernährungszulageempfänger sind, und Waisen, die vom Landesinvalidenamt eine Kinderbeihilfe beziehen. Wir erwarten aber, daß eine generelle Ausweitung auf alle Kriegsofper erfolgt.

2. Wiederherstellung des Realwertes aller Versorgungsleistungen auf der Basis vom Juli 1951 unter Bedachtnahme auf das gestiegene Volkseinkommen. Dabei darf ich einer oft geäußerten falschen Meinung entgegenreten, nämlich daß die Grundrenten eine finanzielle Abgeltung des erlittenen Leides seien. Die Grundrenten haben nicht die Aufgabe, für körperliches Leid finanziell zu entschädigen, die Grundrenten haben lediglich die Aufgabe, den Mehraufwand, der durch eine solche Beschädigung entsteht, abzugelten.

3. Ferner wird eine Korrektur der Relation der unteren Stufen der Pflegezulagen verlangt.

4. Einbau der Ernährungszulage in das Versorgungssystem. Während die Ernährungszulagen bei diesen Rentenempfängern verschwunden sind und in das Rentensystem bereits eingebaut werden konnten, besteht für die Kriegsofper noch ein eigenes Gesetz vom 5. Oktober 1948, das in der Folge mehrfach novelliert wurde, unorganisch neben dem Versorgungsgesetz der Kriegsofper weiter. Es wird daher, ohne daß dies eine finanzielle Belastung bedeutet, erstrebenswert und deswegen umso leichter möglich sein, die Systematik in diesem Fall herzustellen.

5. Gewährung eines Zuschusses zu den Rentender im Ausandlebenden österreichischen Kriegsofper zum Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsland.

Die Versorgung der Kriegsofper ist erstmalig im Jahre 1951 verbessert worden. Das wurde heute schon erwähnt. Die Rentenansätze galten seither unverändert bis heute. Lediglich eine geringe Anzahl von Renten, nämlich die Pflegezulagen ab der Versehrtenstufe III, wurden nach 1951 erhöht. Es ist daher begreiflich, daß die Rentenansätze durch die Geldentwertung, die inzwischen eingetreten ist, wesentlich an Realwert verloren haben.

Die Kriegsofperorganisation und die Gesamtheit der Kriegsofper sind sich dessen bewußt, daß dieses Programm, diese Wünsche nicht unbeschränkt und nicht auf einmal in die Wirklichkeit umgesetzt werden können. Daher wurde vorgeschlagen, diese Wünsche etappenweise zu erfüllen.

Als erste dieser Etappen darf der heute zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates gewertet werden. Es ist erfreulich, daß es trotz der vielen Ansprüche, die gerade an das Budget des heurigen Jahres aus allen Gruppen und den verschiedensten Interessentenschichten gestellt wurden und immer noch gestellt werden, möglich war, hier auch einen Fortschritt für die Kriegsofper miteinzubauen.

Die Novelle zum Kriegsofperversorgungsgesetz bringt nun bestimmte Verbesserungen: die Erhöhung der Einkommensgrenze für die Gewährung einer Zusatzrente, die Erhöhung der Familienzulagen, wie die der Pflege- und Blindenzulagen; in allen diesen Fällen tritt eine Erhöhung um 10 Prozent ein. Ein besonderer Fortschritt ist die Festlegung einer Einkommensgrenze für die Elternrentner. Damit wird sicherlich viel Unrecht, das bisher durch eine sehr uneinheitliche Verwaltungspraxis entstanden ist, beseitigt.

Besonders erfreulich ist es, daß im Nationalrat ein dringender Wunsch der Kriegsofper durch einen Abänderungsantrag, der Abg. Dengler, Wimberger und Genossen, der vom Nationalrat auch genehmigt wurde, berücksichtigt

worden ist. Diesem Abänderungsantrag kommt eine prinzipielle Bedeutung zu. Wir sind der Meinung: Wenn Gesetze beschlossen werden, dann müssen die Ansprüche aus diesen Gesetzen, und zwar ab dem Inkrafttreten der Gesetze, eben gesetzlich gesichert sein. Es darf letzten Endes nicht dazu kommen, daß die auf Grund dieser Gesetze angemeldeten Ansprüche teilweise nur gnadenhalber bewilligt werden können. Mit der Annahme dieses Abänderungsantrages wurde klar festgelegt, daß diese Rentenerhöhungen mit 1. Februar 1956 kraft Gesetzes für alle wirksam werden.

Durch die neue Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz wird sich die bisherige Zahl der Zusatz- und Elternrentenempfänger, die im August 1955 156.074 betrug, natürlich wieder entsprechend erhöhen, weil Personen, die bisher noch nicht in den Genuß einer Rente kommen konnten, nunmehr einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente einbringen können.

In kameradschaftlicher Weise bedaure ich, daß Bundesrat Schulz wegen seiner schweren Erkrankung gerade bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz nicht anwesend sein kann. Wir wünschen ihm das Allerbeste für eine baldige und völlige Genesung.

Das finanzielle Erfordernis der neuen Regelung von 32,850.000 S — heuer also elf Zwölftel dieses Betrages, das sind 29,860.000 S — ist ganz beachtlich. Dadurch erhöht sich der für die Kriegsopfer vorgesehene Budgetanteil heuer auf rund 1.077.000.000 S, also gegenüber 1955 um rund 44 Millionen Schilling. Das als eindringliche und klare Antwort auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Lauritsch, daß die Österreichische Volkspartei oder das österreichische Parlament für die Kriegsopfer nichts übrig haben.

Im Zuge der Verhandlungen über diese sogenannte erste Etappe wurde den Vertretern der Kriegsopfer in Aussicht gestellt, daß gegen Ende des heurigen Jahres, wenn sich die Budgetlage etwas klarer abzeichnet, Gespräche über die Erfüllung der unerfüllt gebliebenen Wünsche — besonders dringlich erscheint uns eine generelle Erhöhung der Grundrenten — wiederaufgenommen werden sollen. Wir hoffen, daß die Wirtschaftspolitik und die politische Konstellation nach den Wahlen die erfolgreiche Wiederaufnahme und Beendigung dieser Gespräche ermöglichen.

Auf zwei Besonderheiten darf ich noch kurz hinweisen, und zwar zunächst auf einen Umstand, der sehr ungünstig gewirkt hat. Sowohl den Kriegsopfern wie auch den Opfern politischer Verfolgung sind im Einkommensteuergesetz, ja auch schon vorher, bezüglich gewisser Steuerfreibeträge Sonderbegünstigungen

zugebilligt worden. Leider wurde hier eine Differenzierung in der Behandlung herbeigeführt, die nun eine künstliche Kluft aufgetan hat, die sonst gar nicht vorhanden wäre, denn letzten Endes handelt es sich ja im wahrsten Sinn des Wortes bei beiden Gruppen um Opfer des verflochtenen Systems.

Den politisch Verfolgten, den politischen Opfern, den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wird sowohl dann, wenn sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, als auch dann, wenn es sich um lohnsteuerpflichtige Einkommen handelt, einheitlich ein jährlicher Steuerfreibetrag von 4368 S zugebilligt, unabhängig vom Grade der Schädigung und der Verfolgung. Bei den Kriegsopfern ist man leider einen anderen Weg gegangen. Man hat diese Steuerbegünstigungen, also diese absetzbaren Beträge, gestaffelt, und zwar je nach dem Grade der Versehrtheit, und nur die äußerste Gruppe, nämlich jene, die Pflege- und Blindenzulage beziehen, kommt an die Grenze der Steuerfreibeträge für die politisch Geschädigten heran und sogar darüber hinaus. Es sind hier Steuerfreibeträge vorgesehen, und zwar Pauschalbeträge für außergewöhnliche Belastungen bei allen versehrten Steuerpflichtigen von 200 bis 3000 S. 200 S steuerfreier Betrag jährlich ist eine Summe, für die es sich kaum lohnt, den Straßenausweis zu lösen und zum Finanzamt zu fahren, um sich diesen Freibetrag eintragen zu lassen. Daneben gibt es noch Bauschbeträge für erhöhte Werbungskosten bei erwerbstätigen Arbeitnehmern. Auch sie sind gestaffelt nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. bis 95 v. H. und darüber hinaus für völlig Erwerbsunfähige. Es wäre daher ein großer Wunsch der Kriegsopfer, und zwar mehr aus ideellen als aus materiellen Gründen, daß hier eine tatsächliche Gleichstellung und gleiche Behandlung erfolgt.

Eine zweite Angelegenheit, die die Kriegsopfer ebenfalls bewegt, ist die, daß nunmehr im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgelegt wurde, daß die Rentenbezüge ohne Abzug der Portospesen zu überweisen sind. Bei der Kriegsopferversorgung ist man noch nicht zu dieser Lösung gekommen. Es wäre daher der Wunsch der Kriegsopfer, daß man schließlich auch hier eine gleiche Behandlung gleichgelagerter Fälle eintreten läßt.

Seit vielen Jahren haben auch besonders die Kriegsopfer im öffentlichen Dienst besondere Wünsche. Es ist wohl nicht unbescheiden, wenn die Kriegsopfer vom Staat, der doch letzten Endes auch den Einsatzbefehl gegeben hat, dort, wo er selbst als Dienstgeber auftritt, besonderes Verständnis für ihre Situation erwarten.

Auf die Lücken im Invalideneinstellungsgesetz, sofern sie sich auf die öffentlichen Bediensteten beziehen, habe ich ja bereits hingewiesen. Bald nach dem ersten Weltkrieg, am 27. Jänner 1921, wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, das sogenannte 21er-Gesetz, beschlossen. Dieses Gesetz brachte besondere Begünstigungen für kriegsbeschädigte Bundesangestellte mit einer Erwerbsminderung von mehr als 15 Prozent. Es erscheint mir wichtig, die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Es heißt hier im § 2: „Die bisher nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten mit Ausnahme der Verkehrsbediensteten“ — für sie wurden Sonderregelungen getroffen — „... und der Angestellten im Bereiche des Heeres,“ — für sie wurden ebenfalls Sonderregelungen getroffen — „der Heeresverwaltung und des Militärliquidierungsdienstes werden“ — also werden! — „... in das im Gesetz vom 25. Jänner 1914“ — das ist die Dienstpragmatik — „... geregelte Dienstverhältnis oder in das Dienstverhältnis von ständigen, im Genusse eines Jahresbezuges stehenden Vertragsangestellten übernommen.“

§ 3 dieses Gesetzes sagt: „(1) Kriegsbeschädigte Bundesangestellte sind unter Rücksichtnahme auf ihre Verwendung und Dienstzeit und bei Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbildungserfordernisse in das unkündbare Dienstverhältnis zu überführen.“

(2) Auf die Überführung finden die für die sonstigen Bundesangestellten geltenden Bestimmungen“ — und das ist entscheidend — „mit der Maßgabe Anwendung, daß zu der Zivilstaatsdienstzeit der Kriegsbeschädigten die Militärdienstzeit während des Krieges doppelt hinzugerechnet ... wird.“

Eine weitere Bestimmung dieses Gesetzes im § 6 ist von großer Bedeutung: „Für die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmenden Ernennungen gelten die bestehenden allgemeinen Anstellungserfordernisse, jedoch bildet die Überschreitung des vorgeschriebenen Normalalters sowie eine aus der im § 1 bezeichneten Ursache eingetretene Verminderung der körperlichen Eignung hierbei kein Hindernis.“

In § 7 ist noch ausgedrückt, daß auf die Wünsche der Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst besonders in Beziehung auf ihren Dienstort Rücksicht zu nehmen ist.

Die Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst und ihre Vertreter waren gar nicht so unbescheiden, derart rigorose Bestimmungen jetzt wieder zu verlangen, sie waren viel be-

scheidener. Auch über die Methode, mit der ihren Wünschen Rechnung getragen wird, wird sicherlich kein Streit entbrennen. Jede Methode ist recht, ob es nun ein Gesetz ist oder ob eine andere Form gewählt wird, wenn sie nur zu dem gewünschten Ziel führt.

Was haben also die Kriegsoffer im öffentlichen Dienst nun verlangt? Im wesentlichen nichts anderes als das, was bereits nach dem ersten Weltkrieg den Kriegsoffern im öffentlichen Dienst zuerkannt wurde, ja sie haben noch viel weniger gefordert. Es wurde nur eine Berücksichtigung jener Kriegsoffer im öffentlichen Dienst verlangt, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 30 Prozent aufweisen, während das 21er-Gesetz eine solche Berücksichtigung schon bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 15 Prozent vorsieht.

Es wird weiter verlangt, daß diese Kriegsoffer nicht wie nach dem 21er-Gesetz kraft Gesetzes, sondern nur „bevorzugt“ in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu überführen, also als Beamte anzustellen sind, und zwar unter Rücksichtnahme auf ihre Verwendung und auf ihre Dienstzeit und nur bei Erfüllung aller sonstigen Anstellungserfordernisse. Es ist geradezu erstaunlich, daß dieser Wunsch oft auf so große Ablehnung stößt. Es dürfte wohl auch psychologisch begreiflich sein, daß gerade Kriegsbeschädigte einen besonderen Schutz gegen die Wechselfälle des täglichen Lebens anstreben, weil sie letzten Endes nicht so vielseitig einsatzfähig sind wie gesunde Menschen. Anlässlich der Schaffung des Vertragsbedienstetengesetzes — das wollen wir hier dankbar anerkennen — wurde auf die Besonderheiten bei den Kriegsoffern auch entsprechend Rücksicht genommen.

Die Kriegsoffer verlangen drittens, weil für die Ernennung zum Beamten eine volle körperliche Eignung erforderlich ist, daß diese körperliche Eignung auch dann angenommen wird, wenn zwar ein körperlicher Mangel vorhanden ist, dieser Mangel aber seine Ursache in der Kriegsbeschädigung hat. Das ist eine sehr wichtige Bestimmung. Darüber hinaus verlangen sie auch, daß man bei der Altersgrenze bei dieser berühmten 40 Jahre-Grenze die Kriegsoffer etwas toleranter behandelt. Auch das ist ganz klar zu begründen, weil ja die Kriegsoffer in diese Laufbahn oft erst durch ihre Kriegsverletzung hineingezwungen wurden und sie es sich schließlich nicht aussuchen konnten, in welchem Alter ihnen dieses Unglück zustößt.

Viertens wird verlangt, daß bei Versetzungen und auch bei der Dienstzuteilung auf die Wünsche der Kriegsoffer entsprechend Rücksicht genommen wird.

Fünftens verlangen die Kriegsoffer im öffentlichen Dienst — das ist eine sehr wichtige Bestimmung —, daß ihre Beschädigung praktisch wie eine Dienstbeschädigung bewertet wird. Wenn ein öffentlicher Bediensteter in Ausübung seines Dienstes erwerbs- oder arbeitsunfähig wird, erhält er besondere Begünstigungen. Die Kriegsoffer wünschen, daß diese Bestimmung auch auf sie Anwendung findet.

Letzten Endes verlangen die Kriegsoffer sechstens, daß man den tatsächlichen Gegebenheiten bei den Dienstprüfungen Rechnung trägt. Hier kann man die sonderlichsten Fälle erleben und muß Überraschungen zur Kenntnis nehmen. Es ist absolut begreiflich, daß man von einem Einarmigen nicht jene Fertigkeit im Maschinschreiben und in der Stenographie verlangen darf, wie sie von gesunden Menschen ohneweiters gefordert werden kann.

Im Herbst vergangenen Jahres wurden die Besprechungen im Bundeskanzleramt, die zur Erfüllung dieser Wünsche der Kriegsoffer im öffentlichen Dienst führen sollten, mit besonderer Intensität geführt. Leider mußten die Verhandlungen infolge der Arbeiten am neuen Gehaltsgesetz begreiflicherweise zurückgestellt werden, weil ja auch das neue Gehaltsgesetz für die Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst von ganz besonders großer Bedeutung war. Wir konnten — und das ist eine erfreuliche Feststellung — bei diesen Verhandlungen bereits eine wesentlich aufgeschlossener Atmosphäre vorfinden, als dies vielleicht noch vor einigen Jahren der Fall war. Wir sind der Meinung, daß es möglich sein wird, jetzt nach Verabschiedung des Gehaltsgesetzes, wieder unmittelbar und raschest die Besprechungen aufzunehmen, um sie zu einem positiven Ende zu führen.

Die Österreichische Volkspartei ist an diesen Bemühungen und am Schicksal der Kriegsoffer sehr interessiert. Wir glauben, daß gerade jetzt, in einem Zeitpunkt, da der Staat wieder darangeht, ein Bundesheer aufzustellen, ganz klar und sehr eindeutig festgestellt werden muß, daß jene, die in Ausübung eines staatlichen Einsatzbefehls zu Schaden gekommen sind, von der Allgemeinheit auch entsprechend gewertet und unterstützt werden. Der Grundsatz: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen!, darf niemals wieder hier einziehen, weil dadurch schwerste Gefahren für die innere Haltung und Einstellung der Staatsbürger heraufbeschworen werden. Die Kriegsoffer sind — das wird, glaube ich, unbestritten sein — die besten Garanten einer entscheidenden und wirklichen Friedensgesinnung. Sie werden in diesem Sinne unentwegt im Volke wirken. So hoffen wir, daß auch das Parlament diesem großen Personenkreis in

Bälde wieder jenen Schutz und jene Hilfe geben kann, die er erwartet, die er erwarten darf und die er auch verdient.

Meine Partei wird dem vorliegenden Gesetz uneingeschränkt ihre Zustimmung geben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 12** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Feber 1956: Bundesgesetz, womit das **Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955** abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Beratung und Beschlußfassung steht das Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 abgeändert wird.

Nach § 23 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938) haben die Eigentümer gewisser Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die hiemit verbundene Wertverminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge zu erhalten. Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I Seite 37, sind die Entschädigungsbeträge solange zu zahlen, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Durch das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 wurde die genannte Verordnung aufgehoben, gleichzeitig jedoch bestimmt, daß § 10 Abs. 2 der Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Da die vom Bundesministerium für Inneres beabsichtigte Neuregelung des Schieß- und Sprengmittelwesens voraussichtlich nicht vor Ende Dezember 1957 abgeschlossen werden kann, erscheint es notwendig, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I Seite 37, bis zum 1. Jänner 1958 hinauszuschieben. Dadurch soll verhindert werden, daß hinsichtlich der erwähnten Entschädigungspflicht ein gesetzloser Zustand eintritt.

Das vorliegende Bundesgesetz besteht aus zwei Artikeln.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Nationalrat hat diesem Bundesgesetz bereits die Zustimmung gegeben. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1956: **Genehmigung des Beitrittes Österreichs zum Europarat.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Flöttl.

Berichterstatter **Flöttl:** Hohes Haus! In der Erkenntnis, daß die Festigung des Friedens auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und der internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtigem Interesse ist, haben die Regierungen der Königreiche Belgien, Dänemark, der französischen Republik, der Republik Irland, der italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreiches der Niederlande, der Königreiche Norwegen und Schweden und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland beschlossen, einen Europarat zu gründen, der aus einem Komitee von Vertretern der Regierungen und einer beratenden Versammlung besteht, und haben zu diesem Zweck auch Satzungen angenommen.

Österreich nahm schon seit Mai 1951 als Beobachter an den beratenden Versammlungen teil. Daher hat der Ausschuß für die Beratung europäischer Fragen den gemeinsamen Antrag der Abg. Dr. Pittermann, Stürgkh und Genossen (56/A), betreffend den Beitritt der Republik Österreich zum Europarat, beraten und beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Beitrittes vorzuschlagen.

Es wurde bei der Gelegenheit auch festgestellt, daß der Beschluß über die Neutralität Österreichs ausdrücklich nur eine militärische Neutralität vorsieht, sodaß die Mitgliedschaft beim Europarat in keiner Weise in Widerspruch zu unserem Neutralitätsgesetz steht.

Der Art. I Abs. d des Statutes des Europarates sagt ausdrücklich, daß „Angelegenheiten der nationalen Verteidigung nicht zur Zuständigkeit des Europarates gehören“.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem

vom Nationalrat beschlossenen Beitritt der Republik Österreich als Vollmitglied zum Europarat und mit der Annahme der Satzungen des Europarates befaßt, darüber beraten und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung. — Entschuldigung, mein Fehler. — Herr Bundesrat Duschek.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Beschluß, dem Europarat beizutreten, ist zweifellos von weittragender politischer Bedeutung. Es ist der erste außenpolitische Akt, den Österreich aus völlig freiem Entschluß setzt. Die Annahme im Nationalrat war fast einhellig. Nur ein Mißton kam — wie konnte es auch anders sein — von den Kommunisten. Die Argumentation war — auch das konnte kaum anders sein — völlig falsch. Ernst Fischer hat den Europarat als einen kapitalistischen Herrenklub bezeichnet und hat darauf verwiesen, daß nur kapitalistische Staaten Mitglieder des Europarates seien. Ich möchte bezweifeln, daß Staaten, in denen seit Jahren, ja seit Jahrzehnten Sozialisten bestimmend oder mitbestimmend in der Regierung sitzen, so ohneweiters als kapitalistische Staaten bezeichnet werden können. Aber wir Sozialisten sind es allmählich gewöhnt, daß wir einerseits von den Kommunisten in einen Topf mit den Kapitalisten, andererseits von den Kapitalisten in einen Topf mit den Kommunisten geworfen werden. Es scheint, daß beide Gruppen hier bei dem größten Demagogen aller Zeiten nicht ohne Erfolg in die Schule gegangen sind, bei jenem Mann, der behauptet hat, daß auch die dümmste, unverschämteste Lügengeschleife allgemein geglaubt wird, wenn man sie nur oft genug und mit der nötigen Emphase wiederholt. Man übersieht dabei aber, daß in der Demokratie auch die Wahrheit eine gewisse, nicht zu unterschätzende Aussicht hat, sich durchzusetzen, und daß diese Chance höchstens in der magelnden Intelligenz und Urteilkraft einzelner Menschen ihre Beschränkung findet. Aber das nur so nebenbei.

Die Tatsache, daß die Volksdemokratien, ebenso aber auch Spanien und Portugal nicht Mitglieder des Europarates sind — und diese beiden Länder wird man zweifellos als kapitalistisch bezeichnen können —, beweist doch, daß nicht die Struktur der Wirtschaft ausschlaggebend ist, sondern das vom Europarat geforderte verpflichtende Bekenntnis zu den Menschenrechten und zu den Grundfreiheiten. Und solange das in der Satzung des Europarates

steht, solange werden weder Spanien noch Portugal noch die Volksdemokratien Mitglieder des Europarates sein können.

Ich möchte in dem Zusammenhang auch noch darauf verweisen, daß der Nationalrat den Beschluß, dem Europarat beizutreten, im Zustand seiner Auflösung gefaßt hat und daß gerade dieser Umstand, daß es gelungen ist, trotz der augenblicklich besonders hochgehenden Wogen der innenpolitischen Auseinandersetzung zu dem einheitlichen Bekenntnis zu Europa zu kommen, diesem Beschluß ein besonderes Gewicht verleiht.

Nun, Österreichs Bekenntnis zu Europa ist ja nicht von heute, ganz abgesehen davon, daß wir seit fast sechs Jahren unsere Beobachter im Europarat sitzen haben. — War es doch ein Österreicher, Coudenhove-Kalergi, der in der Zwischenkriegszeit die Paneuropa-Bewegung ins Leben gerufen hat, die weite Resonanz gefunden und bei vielen Menschen Zustimmung und Begeisterung ausgelöst hat.

Ich verweise nur darauf, daß die zwei größten und fortschrittlichsten Staatsmänner der Zwischenkriegszeit, Briand und Stresemann, die Paneuropa-Bewegung unterstützt haben. Die Idee ist in der großen Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre und in den darauffolgenden politischen Entwicklungen untergegangen; Entwicklungen, deren Ideengehalt, so dürftig er war, ja doch zweifellos diametral entgegengesetzt zu der Idee eines geeinten und freien Europa war. Aber die Idee ist trotzdem nicht völlig untergegangen. Sie hat unter den rauchenden Ruinen des zweiten Weltkrieges gewissermaßen als Funke unter der Asche weitergelebt und wurde nach 1945 zu einer hellen Flamme. Die Völker Europas hatten doch etwas aus dem zweiten Weltkrieg gelernt. Sie hatten leidvoll erfahren, wie sehr der Begriff des souveränen Einzelstaates fragwürdig geworden ist, wie sehr die Staatsgrenzen dieser kleinen europäischen Länder durch die Entwicklung der modernen Technik illusorisch geworden sind. Und das gilt auch heute, in den Friedenszeiten. Wenn Grenzen nicht durch Eiserne Vorhänge, durch Stacheldraht und Minensperren verstärkt werden, so sind sie keine Hindernisse für die gegenseitigen menschlichen Beziehungen der Völker.

Man hat an dieses Wiederaufleben der Europaidee große Hoffnungen geknüpft, und der Schwung und die Begeisterung, mit denen diese Idee begrüßt worden ist, spiegeln sich wider in den Worten der Satzungen. Aber die Bewegung hat nicht gehalten, was man

von ihr erwartet hat, und man kann sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß manches von dem Schönen, das darin steckt, im Laufe der Jahre zerredet worden ist. Vielleicht ist diese positive Tat des Beitrittes Österreichs ein neuer Impuls für den Europarat. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in der Schweiz in der letzten Zeit die Stimmen immer stärker und immer deutlicher werden, die mit der allzu rigorosen Interpretation der Schweizer Neutralität, die angesichts der ganzen modernen Entwicklung heute wirklich einigermaßen dürftig erscheint, nicht einverstanden sind und eine Änderung wünschen. Es mag durchaus sein, daß das Beispiel Österreichs, das sich ja erst kürzlich zur Neutralität bekannt hat, hier seinen Einfluß ausübt.

Zweifellos ist jetzt im Europarat nur ein Rumpfeuropa vertreten, aber es besteht kein Zweifel: je mehr wir aus dem Europarat machen, auch in wirtschaftlicher und in sozialer Hinsicht, desto stärker wird die Anziehungskraft dieser Idee sein, die ja unabhängig ist von der Anzahl der Mitgliedstaaten.

Und so wollen wir wünschen, daß der Europarat den Völkern, die heute noch nicht Mitglieder sein können, als leuchtendes Symbol der erhofften Freiheit, des wirtschaftlichen Aufstieges und der sozialen Gerechtigkeit erscheinen und aus sich heraus die geistige Kraft entwickeln möge, die diesen Völkern das Tor nach Europa öffnet. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird gegen den Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich erst nach dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates stattfinden. Es ist daher mit der nächsten Bundessatzung wahrscheinlich erst im Monat Juni zu rechnen.

Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates, für den die Verfassung ja weder eine Auflösung noch eine Tagungsperiode kennt, für diese Zwischenzeit gute Erholung, da anzunehmen ist, daß uns nach Wiederausammentritt des Nationalrates viel Arbeit erwarten wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten